



Geschäftsordnung

Teil 1

Organisation und Aufbau

Juli 2018

Europäisches Komitee für Normung (CEN)

Tel: +32 2 550 08 11

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC)

Tel: +32 2 550 08 11

Rue de la Science 23
1040 Brüssel – Belgien

www.cen.eu

www.cenelec.eu

www.cencenelec.eu

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
1A: CEN	
1. Aufgabenbereich von CEN	6
2. CEN-Organisation	6
3. Generalversammlung	7
4. Verwaltungsrat und seine Konsultationsausschüsse	9
5. CEN-Funktionsträger	11
6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	15
Anhang 1 Verfahren zur Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates	17
Anhang 2 Aufgabenbereich CEN/CACC POL	19
Anhang 3 Aufgabenbereich CEN/CACC FIN	22
1B: CENELEC	
1. Aufgabenbereich von CENELEC	25
2. CENELEC-Organisation	25
3. Generalversammlung (AG)	26
4. Verwaltungsrat und seine beratenden Gremien	26
5. Beratendes Gremium des Präsidenten – Sitzung der Delegationsleiter	27
6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	27
Anhang 1 Verfahren zur Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates	28
Anhang 2 Aufgabenbereich IEC-CENELEC-Koordinierungsgruppe Management (MCG)	30
Anhang 3 CENELEC-Arbeitsgruppe Geschäftspolitik (WG POL)	31
Anhang 4 CENELEC-Arbeitsgruppe Finanzen (WG FINPOL)	33
1C: Gemeinsame organisatorische Regelungen für CEN-CENELEC	
1. Präsidialkomitee und seine beratenden Gremien	36
2. CEN-CENELEC-Managementzentrum	37
3. Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organisationen	37
4. Zusammenarbeit mit Normungsorganisationen, die keine CEN- und/oder CENELEC-Mitglieder sind	38
1D: Kriterien für die Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC	
Anwendungsbereich	39
1. Transparenz	40
2. Offenheit und nachhaltige Entwicklung	41
3. Objektivität und Konsens	42
4. Wirksamkeit und Relevanz	43
5. Kohärenz	44

6. Realisierbarkeit und Stabilität	45
7. Weitere Grundsätze für CEN- und/oder CENELEC-Mitglieder, deren Rechtsstatus sich ändert	47
8. Weitere Grundsätze für Organisationen, die eine Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC beantragen	48
9. Zusammenhang zwischen Anforderungen, WHO/TBT-Kriterien und Verordnung (EU) 1025/2012	49

Vorwort

Die CEN-CENELEC-Geschäftsordnung erläutert im Einzelnen die Umsetzung bestimmter in den Satzungen von CEN und CENELEC benannter Artikel.

Teil 1 der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung ist in drei Kapitel und Anhänge unterteilt, die jeweils die für CEN und für CENELEC spezifischen Elemente sowie die weiteren organisatorischen Aspekte, die beide Vereine gemeinsam betreffen, behandeln.

1A: CEN

1. Aufgabenbereich von CEN

CEN ist eine Europäische Normungsorganisation, die im Rahmen der EU-Verordnung 1025/2012 agiert. Seine Mitglieder arbeiten zusammen, um marktorientierte Europäische Normen (EN) zu erstellen und zu verbreiten, welche den Anforderungen von Wirtschaft, Industrie und anderen interessierten Kreisen gerecht werden.

Der Zweck von CEN (siehe Artikel 5 der CEN-Satzung) wird durch die folgenden Maßnahmen erfüllt:

- Einsatz eines gemeinsamen Normenerarbeitungsprozesses auf der Basis einer wirksamen und effizienten Infrastruktur zur Bereitstellung und Pflege marktrelevanter Normen, die durch das nationale Delegationsprinzip europaweiten Konsens herstellen;

Insbesondere auch durch die folgenden Maßnahmen:

- Harmonisierung der von den CEN-Mitgliedern veröffentlichten nationalen Normen;
- Förderung und Priorisierung der Erstellung von Normen innerhalb der ISO sowie der Übernahme und Anwendung von ISO-Normen;
- Erarbeitung von eigenen Europäischen Normen (EN) nur dann, wenn nachweislicher Bedarf in Europa besteht;
- Übernahme Europäischer Normen auf nationaler Ebene und Zurückziehung entgegenstehender nationaler Normen;
- Unterstützung der weltweiten Normung und Förderung der europäischen Beteiligung an der ISO-Arbeit.
- Einrichtung einer Schnittstelle zu europäischen Industrieverbänden, Institutionen der Europäischen Union und zur Europäischen Freihandelszone (EFTA);
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit CENELEC und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI).

2. CEN-Organisation

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 6 der CEN-Satzung

CEN setzt sich zusammen aus

- den nationalen Mitgliedern;
- drei Leitungsgremien:
 - der Generalversammlung als dem obersten Organ von CEN;
 - dem mit weitreichenden Befugnissen zur Leitung und Verwaltung von CEN ausgestatteten Verwaltungsrat;
 - dem Präsidialkomitee als gemeinsames Leitungsgremium zusammen mit CENELEC, das die Geschäfte von CEN in nicht sektorspezifischen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse mit CENELEC führt und verwaltet.

- den Funktionsträgern des Vereins:
 - dem Präsidenten und dem Gewählten Präsidenten;
 - drei Vizepräsidenten mit Kompetenzen in den Bereichen Geschäftspolitik, Finanzen und Technik;
 - neun ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates;
 - dem Generaldirektor;
- anderen Gremien, die die Realisierung des Aufgabenbereichs von CEN unterstützen können:
 - dem Technischen Lenkungsausschuss;
 - den Technischen Komitees;
 - dem CEN-Zertifizierungsrat;
- dem CEN-CENELEC-Managementzentrum, das im CEN-Tagesgeschäft eine aktive Rolle spielt und vom Generaldirektor geführt wird.

3. Generalversammlung

3.1 Jährliche ordentliche und satzungsgemäße Sitzungen der Generalversammlung

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 11 der CEN-Satzung

Jährliche ordentliche Sitzung der Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten jedes Jahr zwischen April und September einberufen, um die gemäß belgischem Recht geforderten Angelegenheiten, insbesondere Finanzangelegenheiten, zu beraten und den Präsidenten und die Vizepräsidenten zu wählen. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt im Allgemeinen im Zusammenhang mit einer Jahrestagung, die gemeinsam mit CENELEC organisiert werden kann.

Satzungsgemäße Sitzung der Generalversammlung

Im selben Jahr wird vom Präsidenten zwischen Oktober und Dezember eine satzungsgemäße Generalversammlung einberufen, auf der die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen des Vereins beraten und die CEN-Funktionsträger mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten entsprechend der CEN-Satzung gewählt werden.

Organisatorische Einzelheiten

Die Sitzungen der Generalversammlungen werden vom Generaldirektor auf Weisung des Verwaltungsrates organisiert.

Tagesordnung und wesentliche Unterlagen

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Tagesordnungen der Sitzungen der Generalversammlung und stellt sie auf.

Die Tagesordnung und die wesentlichen Unterlagen werden vom Generaldirektor – in Beschlussangelegenheiten einen Monat vor dem festgelegten Sitzungstermin und in Informationsangelegenheiten zwei Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin – an die nationalen Mitglieder verteilt. Der Generaldirektor kann jedoch die Generalversammlung zur Berücksichtigung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten auffordern, für die Dokumente nach Ablauf der gesetzten Fristen verteilt wurden.

Einladungen

Vertreter von nationalen Normungsorganisationen mit dem Status Angegliederte CEN-Mitglieder, von europäischen Institutionen, EFTA, CENELEC, ETSI, ISO sowie andere wichtige Partner und Gäste von CEN werden zur jährlichen ordentlichen Generalversammlung, die zwischen April und September stattfindet, als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen.

Die Teilnahme an der satzungsgemäßen Sitzung der Generalversammlung, die zwischen Oktober und Dezember stattfindet, ist in der Regel ausschließlich den nationalen CEN-Mitgliedern vorbehalten. Der Präsident kann jedoch ausgewählte Gäste einladen, wenn deren Teilnahme und Beitrag für die Beratungen und die Beschlussfassung der Generalversammlung von entscheidender Bedeutung sind.

Das Mitglied, das als Gastgeber für die CEN-Generalversammlung, andere CEN-Jahrestagungen oder technische oder nicht technischen Sitzungen fungiert, sollte verstärkt darauf achten, etwaige Hemmnisse für die Teilnahme von Vertretern anderer Mitglieder zu vermeiden.

Damit das betreffende Leitungsgremium oder Technische Gremium diesbezüglich eine fundierte Entscheidung treffen kann, wird der Gastgeber gegebenenfalls gebeten, alle erforderlichen Informationen bezüglich Visabestimmungen und Visabeantragungen, die Teilnehmer aus anderen CEN-Mitgliedsländern benötigen können, zu liefern.

3.2 Außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 11.2 und 11.5 der CEN-Satzung

Organisatorische Einzelheiten

Der Präsident muss innerhalb eines Monats auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der nach Artikel 11.2 der CEN-Satzung gemeinsam handelnden nationalen CEN-Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Tagesordnung und die wesentlichen Dokumente werden vom Generaldirektor mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin an die Mitglieder verteilt.

Teilnahme von Beobachtern und außerordentliche Einladungen an Beobachter

Die Teilnahme an außerordentlichen Generalversammlungen ist ausschließlich den nationalen CEN-Mitgliedern vorbehalten. Der Präsident kann jedoch in Ausnahmefällen Gäste zu der Sitzung einladen, wenn deren Teilnahme und Beitrag für die Beratungen und die Beschlussfassung der Generalversammlung von entscheidender Bedeutung sind.

Vollmachten und Verfahren

Für die Anforderungen an Vollmachten und schriftliche Verfahren gelten die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der ordentlichen Generalversammlung.

3.3 Beschlussfassung der Generalversammlung in geheimer Abstimmung

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 12 der CEN-Satzung

Normalerweise erfolgt die Beschlussfassung der Generalversammlung durch offene Abstimmung. CEN-Funktionsträger können in geheimer Wahl gewählt werden. Der Präsident kann jedoch jederzeit die Versammlung dazu auffordern, einen oder mehrere CEN-Funktionsträger durch Zuruf zu wählen.

Abstimmungen über Personen betreffende Fragen müssen durch geheime Wahl erfolgen, wenn mindestens zwei nationale Mitglieder dies wünschen.

4. Verwaltungsrat und seine Konsultationsausschüsse

4.1 Bevollmächtigung

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 10 und Artikel 13.3 der CEN-Satzung

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, die technische Arbeit des Vereins zu leiten. Zu diesem Zweck wird der Verwaltungsrat regelmäßig vom Vizepräsidenten Technik über die wichtigsten Beschlüsse des Technischen Lenkungsausschusses informiert, und er kann Entscheidungen treffen, die dazu dienen, dem Technischen Lenkungsausschuss Orientierung zu geben zu allen maßgeblichen technischen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich und die Aktivitäten des Vereins haben.

4.2 Sitzungen des Verwaltungsrates

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 15 der CEN-Satzung

Der Verwaltungsrat trifft sich normalerweise dreimal jährlich in Verbindung mit dem Präsidialkomitee und/oder der Generalversammlung. Eine Sitzung des Verwaltungsrates, die sich mit den Angelegenheiten des Haushalts- und Finanzbereichs befasst, findet vor der ordentlichen Generalversammlung statt, die jährlich zur Beratung der gemäß belgischem Recht geforderten Angelegenheiten einberufen wird.

Datum und Ort der Sitzungen des Verwaltungsrates werden normalerweise vom Präsidenten oder vom Verwaltungsrat selbst festgesetzt und allen Funktionsträgern des Verwaltungsrates durch den Generaldirektor rechtzeitig mitgeteilt.

Der Präsident beschließt die Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates, in der er/sie den Vorsitz führt.

Die Tagesordnung des Verwaltungsrates muss die geschäftspolitischen, operativen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten von CEN widerspiegeln, wohingegen alle gemeinsamen nicht sektorspezifischen politischen und strategischen CEN-CENELEC-Belange vom Präsidialkomitee, wie im Teil 1C der Geschäftsordnung vorgesehen, behandelt werden.

Die Tagesordnung und die wesentlichen Unterlagen werden vom Generaldirektor – in Beschlussangelegenheiten einen Monat vor dem festgelegten Sitzungstermin und in Informationsangelegenheiten zwei Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin – an den Verwaltungsrat verteilt. Der Generaldirektor kann jedoch den Verwaltungsrat zur Berücksichtigung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten auffordern, für die Dokumente nach Ablauf der gesetzten Fristen verteilt wurden.

4.3 Wahl der Funktionsträger für den Verwaltungsrat

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 14, Artikel 20.2 und Artikel 21.1 der CEN-Satzung

Der Präsident wird durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Seine einjährige Einführungsperiode als Gewählter Präsident beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden zweiten Jahres.

Die Vizepräsidenten und die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates werden alle durch die Generalversammlung mittels einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit gewählt, die am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres beginnt.

Im Falle einer Vakanz im Verwaltungsrat durch Abberufung, Rücktritt, Tod oder Geschäftsunfähigkeit wählt die Generalversammlung auf der Grundlage von Vorschlägen nationaler CEN-Mitglieder einen neuen Funktionsträger für den Verwaltungsrat. In solchen Fällen kann die Versammlung beschließen, dass der neue Funktionsträger sein Amt sofort nach der Wahl für einen längeren Zeitraum als üblicherweise vorgesehen antritt.

Verfahren für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates

Wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Vizepräsidenten vor der Wahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Organisation von Wahlen erfolgt normalerweise nach folgendem Verfahren:

- Drei Monate vor der ordentlichen oder satzungsgemäßen Sitzung der Generalversammlung informiert der Generaldirektor die nationalen Mitglieder über die frei werdenden Sitze für das Amt des Präsidenten und/oder der Vizepräsidenten und/oder der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für das folgende Jahr und lädt sie ein, innerhalb einer gesetzten Frist Kandidaten zu benennen.
- Einen Monat vor der ordentlichen oder satzungsgemäßen Sitzung der Generalversammlung informiert der Generaldirektor die Generalversammlung über die von nationalen Mitgliedern für die vakanten Sitze vorgeschlagenen Kandidaten.
- Die ordentliche oder satzungsgemäße Sitzung der Generalversammlung wählt aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten den Präsidenten, den/die Vizepräsidenten und/oder die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Konstituierung des Verwaltungsrates

Für die Konstituierung des Verwaltungsrates werden die nationalen Mitglieder auf der Grundlage der folgenden gewichteten Kriterien entsprechend ihrem finanziellen und fachlichen Beitrag zum Verein drei Gruppen (A, B und C) zugeordnet:

a) Finanzierungskriterien:

- Der prozentuale Anteil der vom jeweiligen nationalen Mitglied gezahlten jährlichen Mitgliedsbeiträge an der Gesamtsumme aller von den nationalen Mitgliedern gezahlten Jahresbeiträge;
- Der einzelne Prozentsatz wird dann mit 50 % gewichtet.

b) Fachliche Kriterien:

- Der prozentuale Anteil der vom jeweiligen nationalen Mitglied geführten Sekretariate der Technischen Komitees an der Gesamtzahl aller von nationalen Mitgliedern geführten Technischen Komitees;
- Der einzelne Prozentsatz wird dann mit 50 % gewichtet.

Die Zusammensetzung der Gruppen ist wie folgt:

- Gruppe A umfasst vier nationale Mitglieder;
- Gruppe B umfasst zehn nationale Mitglieder;
- Gruppe C umfasst alle anderen nationalen Mitglieder.

Die Berechnung für die Gruppenzuordnung der nationalen Mitglieder entsprechend den oben genannten gewichteten Kriterien ist in Anhang 1 der vorliegenden Geschäftsordnung beschrieben.

Die zwölf Funktionsträger des Verwaltungsrates, dem drei Vizepräsidenten und neun ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates angehören, werden wie folgt gewählt:

- Vier Funktionsträger werden auf Vorschlag der nationalen Mitglieder der Gruppe A gewählt;

- vier Funktionsträger werden auf Vorschlag der nationalen Mitglieder der Gruppe B gewählt;
- vier Funktionsträger werden auf Vorschlag der nationalen Mitglieder der Gruppe C gewählt;

Sollten die nationalen Mitglieder einer Gruppe nicht in der Lage sein, Vorschläge für die Besetzung eines vakanten Sitzes eines dieser Gruppe zugeordneten ordentlichen Mitglieds des Verwaltungsrates zu unterbreiten, wird der vakante Sitz de jure von einem nicht gewählten Kandidaten aus einer der anderen beiden Gruppen besetzt, der beim Abstimmungsverfahren auf der Sitzung der Generalversammlung, auf der der vakante Sitz besetzt werden sollte, die meisten Stimmen erhielt.

4.4 Konsultationsausschüsse des Verwaltungsrates

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 21 der CEN-Satzung

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Konsultationsausschüsse und andere beratende Gruppen in Bereichen einzurichten, in denen Unterstützung durch Fachleute erforderlich ist, z. B. in Finanz- und Strategiefragen.

Den Konsultationsausschüssen von CEN steht normalerweise ein Vizepräsident vor (siehe auch Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2). Konsultationsausschüsse von CEN setzen sich zusammen aus Vertretern der nationalen Mitglieder.

Die Aufgabenbereiche der Konsultationsausschüsse des Verwaltungsrates, die sich mit Strategie und internationalen Beziehungen (CACC POL) und mit der Finanzierung von CEN (CACC FIN) beschäftigen, sind der vorliegenden Geschäftsordnung angefügt (Anhänge 2 und 3).

Falls erforderlich, kann der Vorsitzende Partnerorganisationen und interessierte Kreise von CEN als Beobachter zu Sitzungen der Konsultationsausschüsse einladen.

Den Vorsitz von beratenden Gruppen hat normalerweise ein vom Verwaltungsrat vorgeschlagener und ernannter Vorsitzender. Die Anzahl der Mitglieder kann je nach Thema und Aufgabenbereich der beratenden Gruppe variieren.

5. CEN-Funktionsträger

5.1 Präsident

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 20 der CEN-Satzung

Der Präsident führt die CEN-Mitgliedschaft auf effektive Weise. Er ist eine Führungskraft aus der Industrie, der Wirtschaft oder Wissenschaft oder CEO/Generaldirektor/Geschäftsführer oder leitender Angestellter in vergleichbarer Position.

Der Präsident wird von einem nationalen CEN-Mitglied vorgeschlagen und von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien gewählt:

- a) Erfahrung:
 - Führungskraft aus der Industrie, der Wirtschaft oder Wissenschaft;
 - weitreichende Erfahrungen auf europäischer und internationaler Ebene; hoher Bekanntheitsgrad und gute Kontakte;
 - weitreichende Erfahrungen in Führungspositionen auf höchster Ebene, z. B. Aufsichtsratsvorsitzender oder vergleichbare Positionen;
 - weitreichende internationale Erfahrungen.

b) Anforderungsprofil:

- visionär, charismatisch, Konsens fördernd;
- Hochschulabschluss;
- hohe Kommunikationskompetenz;
- vorzugsweise mehrsprachig, fließend Englisch.

c) Ressourcen

- finanzielle Unterstützung durch das nationale CEN-Mitglied, das ihn vorgeschlagen hat.

Der CEN-Präsident inter alia:

- vertritt auf effektive Weise die übergeordneten strategischen Angelegenheiten gegenüber den Leitungsgremien und führt die CEN-Funktionsträger;
- führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in anderen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilnehmen;
- führt den Vorsitz in den Sitzungen des CEN-Verwaltungsrates, legt zusammen mit dem Generaldirektor den Sitzungsplan und die Tagesordnung fest. Er ist verantwortlich für das wirksame Funktionieren des Verwaltungsrates;
- führt den Vorsitz des Präsidialkomitees im Rotationsverfahren;
- führt den Vorsitz der Präsidialkoordinierungsgruppe von CEN;
- berät sich mit den Vizepräsidenten und dem Generaldirektor und fördert die offene Kommunikation, den konstruktiven Dialog und effiziente Entscheidungsprozesse;
- leitet spezielle Aufgaben/Projekte gemäß dem Mandat der Generalversammlung;
- fördert die effiziente Zusammenarbeit zwischen den Leitungsgremien von CEN, ihren Arbeitsgruppen und anderen Gremien des Vereins;
- arbeitet mit dem Gewählten Präsidenten zusammen, um den Wissenstransfer bei relevanten Fragen und den reibungslosen Übergang im Amt des Präsidenten sicherzustellen. Dazu gehört ebenfalls, dass der Gewählte Präsident beauftragt wird, CEN durch Delegation oder anstelle des Präsidenten zu vertreten;
- ermöglicht und fördert die effiziente Kommunikation zwischen CEN, den nationalen CEN-Mitgliedern und den interessierten Kreisen;
- vertritt den Verein bei externen Organisationen und fördert die Interessen von CEN;
- stimmt sich eng mit dem Generaldirektor ab und berät ihn bei Bedarf in Führungs- und Verwaltungsfragen;
- sorgt für die verantwortungsvolle Vereinsführung und stellt sicher, dass die CEN-Aktivitäten der Satzung und den Zielen des Vereins entsprechen;
- unterhält engen Kontakt zum Generaldirektor und verfolgt in allen seinen Handlungen die Interessen von CEN.

Der CEN-Präsident (und Gewählte Präsident) muss in der Lage sein, jährlich an mehreren Sitzungen, wovon die meisten in Brüssel abgehalten werden, teilzunehmen.

5.2 Vizepräsidenten

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 21 der CEN-Satzung

CEN-Vizepräsidenten sind Führungskräfte aus der Industrie, der Wirtschaft oder Wissenschaft oder CEO/Generaldirektor/Geschäftsführer oder leitender Angestellter eines nationalen CEN-Mitglieds.

Sie werden von einem nationalen CEN-Mitglied vorgeschlagen und von der Generalversammlung nach folgenden Kriterien gewählt:

a) Erfahrung:

- Grundkenntnisse der CEN-Arbeit, einschließlich einschlägiger Erfahrungen auf den Gebieten technisches Management, Geschäftspolitik oder Finanzen;
- weitreichende internationale Erfahrungen.

b) Anforderungsprofil:

- Hochschulabschluss;
- hohe Kommunikationskompetenz;
- visionär, charismatisch, Konsens fördernd;
- vorzugsweise mehrsprachig, fließend Englisch.

c) Ressourcen

- Finanzielle Unterstützung durch das nationale CEN-Mitglied, das ihn vorgeschlagen hat.

5.3 Vizepräsident Geschäftspolitik

Der Vizepräsident Geschäftspolitik inter alia:

- führt den Konsultationsausschuss des Verwaltungsrates, der sich mit Angelegenheiten der CEN-Geschäftspolitik befasst, einschließlich der internationalen Beziehungen (CACC POL), und legt den zuständigen Leitungsgremien die strategischen und geschäftspolitischen Angelegenheiten auf effektive Weise dar;
- führt den Vorsitz der Sitzungen des Konsultationsausschusses des Verwaltungsrates, der sich mit Geschäftspolitik und internationalen Beziehungen befasst und
 - stellt sicher, dass dieser effizient arbeitet;
 - fördert den konstruktiven Dialog und effiziente Beschlussfassungsprozesse;
 - sichert dem Konsultationsausschuss Zugang zu Informationen zur Überprüfung der von CEN erbrachten Leistung für die Bereiche, für die er eine Überwachungsfunktion ausübt;
- unterstützt die Umsetzung der CEN-Strategie unter Berücksichtigung der geschäftspolitischen Aspekte, und koordiniert die regelmäßige Überprüfung und Einbindung der geschäftspolitischen Aspekte der Strategie;
- stellt sicher, dass der Konsultationsausschuss Geschäftspolitik die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der CEN-Strategie durchführt;

- stellt eine wirksame Kommunikation zu Fragen der Geschäftspolitik und der internationalen Beziehungen zwischen CCMC und CEN-Mitgliedern sowie wichtigen interessierten Kreisen von CEN sicher;
- führt den Vorsitz oder beteiligt sich an der Arbeit spezieller von der Generalversammlung eingesetzten oder vom Verwaltungsrat gelenkten Arbeitsgruppen;
- beteiligt sich als CEN-Funktionsträger aktiv an der Arbeit des Präsidialkomitees und anderer wichtiger CEN-Leitungsgremien und koordiniert die Arbeit von CACC POL und seiner Keymark Taskforce (KTF) mit der Arbeit dieser Gremien;
- kooperiert als CEN-Funktionsträger mit den anderen Funktionsträgern zum Wohle von CEN und verfolgt in allen seinen Handlungen die Interessen von CEN;
- unterhält enge Kontakte zum Generaldirektor und dem Direktor Außenbeziehungen.

Der CEN-Vizepräsident Geschäftspolitik muss in der Lage sein, jährlich an mehreren Sitzungen, wovon die meisten in Brüssel abgehalten werden, teilzunehmen.

5.4 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen inter alia:

- führt den Konsultationsausschuss des Verwaltungsrates, der sich mit den Finanzen von CEN befasst (CACC FIN) und legt den zuständigen Aufsichtsgremien die finanztechnischen Belange auf effektive Weise dar;
- unterstützt die Umsetzung der CEN-Strategie unter Berücksichtigung der finanziellen Aspekte, und koordiniert die regelmäßige Überprüfung und Einbindung der finanziellen Aspekte der Strategie;
- führt den Vorsitz der Sitzungen des Konsultationsausschusses des Verwaltungsrates, der sich mit Finanzen befasst und
 - stellt sicher, dass dieser effizient arbeitet;
 - fördert den konstruktiven Dialog und effiziente Beschlussfassungsprozesse;
 - sichert dem Konsultationsausschuss, der sich mit Finanzen befasst, Zugang zu Informationen zur Überprüfung der von CEN erbrachten Leistung für die Bereiche, für die er eine Überwachungsfunktion ausübt;
- stellt sicher, dass der Konsultationsausschuss, der sich mit Finanzen befasst, die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der CEN-Strategie durchführt;
- stellt eine wirksame Kommunikation zu Fragen der Finanzen zwischen CCMC und CEN-Mitgliedern sowie den wichtigsten interessierten Kreisen von CEN sicher;
- führt den Vorsitz oder beteiligt sich an der Arbeit spezieller von der Generalversammlung eingesetzten oder vom Verwaltungsrat gelenkten Arbeitsgruppen oder Projektgruppen;
- arbeitet als CEN-Funktionsträger eng mit anderen Funktionsträgern zusammen, insbesondere mit CENELEC in Finanzangelegenheiten, die sich auf die Effizienz und Arbeitsweise des CCMC auswirken;
- beteiligt sich als CEN-Funktionsträger aktiv an der Arbeit des Präsidialkomitees und anderer für CEN wichtigen Leitungsgremien, und koordiniert die Arbeit von CACC FIN mit der Arbeit dieser Gremien;
- kooperiert als CEN-Funktionsträger mit den anderen Funktionsträgern zum Wohle von CEN und verfolgt in allen seinen Handlungen die Interessen von CEN;

- unterhält enge Kontakte zum Generaldirektor und dem Direktor Finanzen.

Der CEN-Vizepräsident Finanzen muss in der Lage sein, jährlich an mehreren Sitzungen, wovon die meisten in Brüssel abgehalten werden, teilzunehmen.

5.5 Vizepräsident Technik

Der Vizepräsident Technik inter alia:

- führt den Vorsitz des Technischen Lenkungsausschusses (BT) und legt den anderen zuständigen Leitungsgremien die technischen Angelegenheiten auf effektive Weise dar;
- unterstützt die Umsetzung der CEN-Strategie unter Berücksichtigung der technischen Aspekte, und koordiniert die regelmäßige Überprüfung und Einbindung der technischen Aspekte der Strategie;
- leitet die Planung der Arbeit des BT sowie der CEN-Strategie und erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung Bericht über die Umsetzung der Planung;
- führt den Vorsitz der Sitzungen des Lenkungsausschusses;
 - stellt sicher, dass dieser effizient arbeitet;
 - fördert den konstruktiven Dialog und effiziente Beschlussfassungsprozesse;
 - sichert dem BT Zugang zu Informationen zur Überprüfung der von CEN erbrachten Leistung für die Bereiche, für die er eine Überwachungsfunktion ausübt;
- erstattet Bericht über Fortschritte und Ergebnisse der technischen Arbeit,
- stellt die effiziente Kommunikation zu technischen Fragen zwischen CCMC und den CEN-Mitgliedern sowie wichtigen interessierten Kreisen von CEN sicher;
- führt den Vorsitz oder beteiligt sich an der Arbeit spezieller vom Präsidialkomitee, dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung eingesetzten Arbeitsgruppen, die von diesen Leitungsgremien geführt werden;
- unterstützt und beteiligt sich aktiv als CEN-Funktionsträger an der Arbeit des Präsidialkomitees und koordiniert die Arbeit des BT mit der der anderen CEN-Leitungsgremien;
- kooperiert als CEN-Funktionsträger mit den anderen Funktionsträgern zum Wohle von CEN;
- kooperiert als CEN-Funktionsträger insbesondere in technischen Fragen mit ETSI und CENELEC;
- unterhält enge Kontakte zum Generaldirektor, Direktor Normung und Direktor Innovation.

Der CEN-Vizepräsident Technik muss in der Lage sein, jährlich an mehreren Sitzungen, wovon die meisten in Brüssel abgehalten werden, teilzunehmen.

6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

6.1 Partnerschaften mit europäischen Organisationen

CEN baut Partnerschaften mit europäischen Organisationen, Vereinen und anderen anerkannten interessierten Kreisen auf, die Interesse an der Europäischen Normung haben und bereit sind, Wissen und aktive Beiträge in Form von Anregungen und Vorschlägen in die Leitungsgremien und Technischen Gremien von CEN einzubringen.

Die Generalversammlung muss über die Grundsätze und Leitlinien, die den Rahmen dieser Partnerschaften bilden, beschließen.

6.2 Gemeinsame Partnerschaft mit ETSI und CENELEC

CEN koordiniert und kooperiert mit CENELEC und ETSI sowohl in strategischen Fragen als auch im eigentlichen Normungsprozess hinsichtlich neuer Technologien, Normungsarbeit im Rahmen von Mandaten und Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Die Gemeinsame CEN-CENELEC-ETSI-Präsidentengruppe leitet die übergreifende Zusammenarbeit zwischen den drei Europäischen Normungsorganisationen auf der Grundlage einer speziellen Vereinbarung und der im Teil 2 der Geschäftsordnung festgelegten Regeln.

6.3 Partnerschaft mit der Internationalen Organisation für Normung (ISO)

Zur Unterstützung der Internationalen Organisation für Normung (ISO) haben CEN und ISO eine enge Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Übernahme von Internationalen Normen vereinbart. Die Einzelheiten dieser als "Wiener Vereinbarung" bekannten Übereinkunft sind in den CEN-Richtlinien für die Umsetzung der Wiener Vereinbarung festgelegt.

Anhang 1

Verfahren zur Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Für die Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates werden die nationalen Mitglieder auf der Grundlage der folgenden gewichteten Kriterien entsprechend ihrem finanziellen und fachlichen Beitrag zum Verein drei Gruppen (A, B und C) zugeordnet:

Finanzierungskriterien:

- Der prozentuale Anteil der vom jeweiligen nationalen Mitglied gezahlten jährlichen Mitgliedsbeiträge an der Gesamtsumme aller von den nationalen Mitgliedern gezahlten Jahresbeiträge;
- Der einzelne Prozentsatz wird dann mit 50 % gewichtet.

Fachliche Kriterien:

- Der prozentuale Anteil der vom jeweiligen nationalen Mitglied geführten Sekretariate der Technischen Komitees an der Gesamtzahl aller von nationalen Mitgliedern geführten Technischen Komitees;
- Der einzelne Prozentsatz wird dann mit 50 % gewichtet.

In der folgenden Tabelle wird das Berechnungsverfahren zusammengefasst:

Nationale Normungsorganisation (NSB)	Finanz-einheit	Finanzbeitrag @ 100%	Anzahl TC-Sekretariate	Beitrag TC-Sekretariate @ 100%	Finanzbeitrag @ 50%	Beitrag TC-Sekretariate @ 50%	Gesamtbeitrag	#	Gruppe
	(1)	(3) = (1) / (2)	(4)	(6) = (4) / (5)	(7) = (3) * 50%	(8) = (6) * 50%	= (7) + (8)		
XXX								...	entweder A
YYY								...	oder B
ZZZ								...	oder C
...								...	
		0,00%		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		
	(2)		(5)						

Gruppe A

Umfasst die 4 nationalen Mitglieder mit dem höchsten fachlichen und finanziellen Gesamtbeitrag.

Gruppe B

Umfasst die nachfolgenden 10 nationalen Mitglieder, mit einem fachlichen und finanziellen Gesamtbeitrag in der Rangordnung 5 bis 14.

Gruppe C

Umfasst alle anderen nationalen Mitglieder.

Grundlage: Gesamtbeitrag in %	Gruppe	Max. Anzahl Sitze im Verwaltungsrat je Gruppe
1 bis 4	Gruppe A	4
5 bis 14	Gruppe B	4
15 und mehr	Gruppe C	4
		insgesamt = 12

Erhöht ein nationales CEN-Mitglied seinen fachlichen oder finanziellen Beitrag, sodass es eine höhere Rangposition erreicht als das letztplatzierte Mitglied der nächsthöheren Gruppe (d. h. von Gruppe C in Gruppe B, oder von Gruppe B in Gruppe A), wird das letzte nationale Mitglied aus der nächsthöheren Gruppe automatisch eine Gruppe herabgestuft.

Analog hierzu führt eine Reduzierung des fachlichen oder finanziellen Beitrags eines nationalen CEN-Mitglieds zur Herabstufung in der Rangfolge und kann zur Einordnung in die nächstniedrigere Gruppe führen (d. h. von Gruppe A in Gruppe B oder von Gruppe B in Gruppe C), wobei in diesem Fall das höchstplatzierte Mitglied dieser niedrigeren Gruppe in die nächsthöhere Gruppe aufsteigt.

Anhang 2

Konsultationsausschuss Geschäftspolitik des Verwaltungsrates – CEN/CACC POL

Aufgabenbereich

1 Rolle und Definition

Der Konsultationsausschuss Geschäftspolitik des Verwaltungsrates (CACC POL) erstattet dem CEN-Verwaltungsrat Bericht.

CACC POL bereitet Themen zur Beratung und zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vor und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates in Bezug auf die CEN-Geschäftspolitik im Allgemeinen. Im Kontext der Außenbeziehungen ergänzen die Tätigkeiten des Ausschusses die Arbeit der Gemeinsamen Präsidentengruppe (JPG) der Europäischen Normungsorganisationen für Außenbeziehungen, wobei er sich mit sektorspezifischen Themen, die allein CEN betreffen, befasst.

2 Verantwortlichkeiten

Dem Verwaltungsrat werden von CACC POL Beschlussempfehlungen insbesondere zu folgenden Themen ausgesprochen:

- Folgemaßnahmen zur Umsetzung der CEN-Strategie;
- Entwicklung der CEN-Mitgliedschaft;
- Mitwirkung von CEN bei Aufbau und Erweiterung der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie bei CEN-spezifischen Themen, die die Schnittstelle zwischen CEN und den nationalen Normungsorganisationen von Drittländern/-regionen (z. B. Angliederung) betreffen;
- Fragen, die sich aus der Schnittstelle und Zusammenarbeit mit ISO ergeben;
- Abstimmung der Vorschläge an PC und JPG;
- Beziehungen zu europäischen Institutionen und Regulierungsbehörden,
- Geschäftspolitik hinsichtlich Konformitätsbewertung,
- Zertifizierung durch die Keymark Taskforce (KTF),
- weitere vom Verwaltungsrat beschlossene Aufgaben.

3 Arbeitsmethode

Sitzungen von CACC POL finden mindestens zweimal jährlich statt. Falls erforderlich, kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.

Sitzungen werden, soweit erforderlich, einberufen, jedoch setzt CACC POL zunehmend elektronische Werkzeuge ein, um die Transparenz seiner Arbeitsabläufe sicherzustellen.

4 Zusammensetzung

- Vorsitzender: Vizepräsident Geschäftspolitik
- Mitglieder: Bis zu 9 Mitglieder (einschließlich Vizepräsident Geschäftspolitik)
- Sekretariat CCMC (Direktor Außenbeziehungen)
- Ständige Teilnehmer:
 - CEN-CENELEC-Generaldirektor;
 - CENELEC-Vizepräsident Geschäftspolitik
 - Beobachter: Partnerorganisationen (siehe CEN-CENELEC-Leitfaden 25)

Der Convenor der Keymark Taskforce (KTF) erstattet CEN/CACC POL jährlich Bericht über die erzielten Ergebnisse der Keymark.

Der Vizepräsident Geschäftspolitik kann ad-hoc Fachleute/Experten oder sonstige Einzelpersonen zur Teilnahme an Diskussionen zu spezifischen Themen einladen.

5 Ernennung

Vizepräsident Geschäftspolitik (Vorsitzender)

Der Vizepräsident Geschäftspolitik wird von den nationalen CEN-Mitgliedern vorgeschlagen und von der CEN-Generalversammlung gemäß Artikel 21 der CEN-Satzung sowie der CEN-Geschäftsordnung, Abschnitt 6 und insbesondere Abschnitt 6.2.1, ernannt.

Mitglieder von CACC POL

Die nationalen Normungsorganisationen (NSBs) und Partner ernennen die Mitglieder von CACC POL, maximal ein Vertreter je NSB und Partner.

Die ernannten Mitglieder sind in der Lage, aktive Beiträge in die geschäftspolitischen Diskussionen einzubringen und verfügen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen.

Die Mitglieder widmen diesen Verantwortlichkeiten angemessene Aufmerksamkeit und werden dazu ermutigt, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Die Nicht-Teilnahme an zwei aufeinander folgenden Sitzungen kann zum Verlust der CACC-POL-Mitgliedschaft führen.

6 Amtszeit

Vizepräsident Geschäftspolitik (Vorsitzender)

Die zweijährige Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf seine Wahl als Vizepräsident Geschäftspolitik folgenden Jahres.

Vor Ablauf der Amtszeit kann das Zweijahresmandat durch den Beschluss der CEN-Generalversammlung um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Nach Ablauf des Mandats als Vizepräsident Geschäftspolitik darf dieser nicht für die unmittelbar darauf folgende Amtszeit als Mitglied von CACC POL ernannt werden, es sei denn, die Ernennung erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung der CEN-Generalversammlung.

Mitglieder von CACC POL

Die Ernennung der Mitglieder von CACC POL wird jeweils nach Ablauf von drei Jahren bestätigt.

Über die Zusammensetzung von CACC POL wird die CEN-Generalversammlung jährlich informiert.

Anhang 3

Konsultationsausschuss Finanzen des Verwaltungsrates – CEN/CACC FIN

Aufgabenbereich

1 Rolle und Definition

Der Konsultationsausschuss Finanzen des Verwaltungsrates (CACC FIN) erstattet dem CEN-Verwaltungsrat Bericht.

CACC FIN bereitet Themen zur Beratung und zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vor und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates in Bezug auf sämtliche finanztechnische Fragen.

2 Verantwortlichkeiten

Dem Verwaltungsrat werden von CACC FIN Beschlussempfehlungen insbesondere zu folgenden Themen ausgesprochen:

- Überwachung des jeweiligen Finanzhaushalts von CCMC und CEN;
- Überwachung der finanziellen Kennzahlen des CCMC sowie der CEN-Betriebskonten;
- Überwachung und Beratung in Bezug auf finanztechnische Fragen sowie auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem CCMC, den nationalen Normungsorganisationen und der EU/EFTA;
- weitere vom Verwaltungsrat beschlossene finanzielle Aufgaben oder Projekte.

3 Arbeitsmethode

Die Sitzungen von CACC FIN finden mindestens zweimal jährlich statt. (Im 1. Quartal erfolgt hauptsächlich die Überprüfung der Geschäftsergebnisse des Vorjahreszeitraums und im 4. Quartal die Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Jahr.)

Ferner findet im 2. Quartal eine Webkonferenz von CACC FIN statt, um den vorläufigen Haushaltsplan des CCMC für das folgende Jahr zu überprüfen.

Falls erforderlich, kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.

4 Zusammensetzung

- Vorsitzender: Vizepräsident Finanzen
- Mitglieder: Bis zu 9 Mitglieder (einschließlich Vizepräsident Finanzen)
- Sekretariat CCMC (Direktor Finanzen)
- Ständige Teilnehmer:
 - CEN-CENELEC-Generaldirektor;
 - CENELEC-Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen kann, falls erforderlich, ad-hoc Fachleute/Experten oder sonstige Einzelpersonen zur Teilnahme an den Diskussionen zu spezifischen Themen einzuladen.

Bei Themen, die nationale Normungsorganisationen, die nicht im CACC FIN vertreten sind, unmittelbar betreffen, kann der Vorsitzende diese ebenfalls zur Sitzung einzuladen.

5 Ernennung

Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen wird von den nationalen CEN-Mitgliedern vorgeschlagen und durch die CEN-Generalversammlung gemäß Artikel 21 der CEN-Satzung sowie der CEN-Geschäftsordnung, Abschnitt 6 und insbesondere Abschnitt 6.2.2, ernannt.

Mitglieder von CACC FIN

Die Kandidaten für die CACC FIN-Mitgliedschaft werden von den CEN-Mitgliedern vorgeschlagen und für eine Amtszeit von zwei Jahren von der CEN-Generalversammlung ernannt.

Geeignete Kandidaten müssen folgendem Anforderungsprofil genügen:

- Die Kandidaten haben eine leitende Funktion in ihrer Organisation;
- bei der Wahrnehmung ihrer Rolle und Verantwortlichkeiten im Tagesgeschäft ihrer Organisation verfügen die Kandidaten über angemessenes Einflusspotential und entsprechende Entscheidungsbefugnisse;
- die Kandidaten verfügen über ausreichende Finanzkenntnisse und einen entsprechenden beruflichen Werdegang, um finanztechnische Entscheidungsprozesse zu fördern und andere CEN-Leitungsgremien in ihrer Arbeit zu unterstützen;
- mit ihren Empfehlungen und Entscheidungen handeln die Kandidaten zum Nutzen der europäischen Interessen und unterstützen den Verein;
- die Kandidaten können, aber müssen nicht Mitglied des CEN-Verwaltungsrates sein.

Sollten mehr als 8 Kandidaten vorgeschlagen werden, bemüht sich der Vizepräsident unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien, einen Konsens herbeizuführen, bevor er der CEN-Generalversammlung eine Liste von 8 CACC FIN-Mitgliedern zur Entscheidung vorlegt.

Die Mitglieder von CACC FIN sollten eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen von CACC FIN sicherstellen. Die Nicht-Teilnahme kann zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

Sollte ein Mitglied aus Gründen, die es selbst nicht zu verantworten hat, gezwungen sein, vor Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit zurückzutreten, wird das CEN-Mitglied, dem das Mitglied von CACC FIN angehört, vom CCMC aufgefordert, einen Nachfolger vorzuschlagen, der das Mandat des Vorgängers übernehmen und somit die Amtszeit vollenden kann. Der vorgeschlagene Kandidat muss dem vorgenannten Anforderungsprofil entsprechen.

Sollte das CEN-Mitglied darauf verzichten, einen Nachfolger vorzuschlagen, fordert das CCMC diejenigen CEN-Mitglieder, die nicht bereits durch ein Mitglied im CACC FIN vertreten sind, auf, einen Kandidaten, der die entsprechenden Kriterien erfüllt, vorzuschlagen. Unmittelbar nach Beschluss der CEN-Generalversammlung übernimmt das neu ernannte Mitglied von CACC FIN das Mandat seines Vorgängers, um die Amtszeit zu vollenden.

6 Amtszeit

Vizepräsident Finanzen (Vorsitzender)

Die zweijährige Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf seine Wahl als Vizepräsident Finanzen folgenden Jahres.

Vor Ablauf der Amtszeit kann das Zweijahresmandat durch Beschluss der CEN-Generalversammlung um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Nach Ablauf des Mandats als Vizepräsident Finanzen darf dieser nicht für die unmittelbar darauf folgende Amtszeit als Mitglied von CACC FIN ernannt werden, es sei denn, die Ernennung erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung der CEN-Generalversammlung.

Mitglieder von CACC FIN

Die Mitglieder von CACC FIN werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt, wobei die Amtszeit am 1. Januar des folgenden Jahres beginnt. Die Verlängerung des jeweiligen Zweijahresmandats ist durch Beschluss der CEN-Generalversammlung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit möglich.

1B: CENELEC

1. Aufgabenbereich von CENELEC

CENELEC ist die Europäische Normungsorganisation im Bereich der Elektrotechnik und verwandter Technologien, die unter Beteiligung aller interessierten Kreise die elektrotechnische Normung fördert und organisiert.

Der Zweck von CENELEC (siehe Artikel 3 der CENELEC-Satzung) kann insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erfüllt werden:

- Harmonisierung der von den CENELEC-Mitgliedern veröffentlichten nationalen Normen;
- Priorisierung und Förderung der Entwicklung von Normen innerhalb der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) sowie die Übernahme von IEC-Normen;
- Erarbeitung von eigenen Europäischen Normen (EN) nur dann, wenn nachweislicher Bedarf in Europa besteht, der nicht zufriedenstellend von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) abgedeckt werden kann;
- Unterstützung der weltweiten Normung und Förderung der europäischen Beteiligung an der Arbeit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC);
- Schnittstelle zu europäischen Industrieverbänden, Institutionen der Europäischen Union und zur Europäischen Freihandelszone (EFTA);
- Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Institut für Telekommunikation (ETSI), gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den IEC-Aktivitäten.

2. CENELEC-Organisation

CENELEC besteht aus

- seinen Mitgliedern;
- seinem Präsidium, d. h.:
 - dem Präsidenten;
 - drei Vizepräsidenten;
 - dem Gewählten Präsidenten;
- seinen Organen gemäß Art. 5 der CENELEC-Satzung, d. h.:
 - der Generalversammlung;
 - dem Verwaltungsrat;
 - dem Präsidialkomitee;
 - dem Generaldirektor;
 - einem oder mehreren Rechnungsprüfern;

- dem CEN-CENELEC-Managementzentrum;
- dem Technischen Lenkungsausschuss (BT), der durch die CENELEC-Generalversammlung beauftragt ist, die technische Normung zu leiten (siehe Teil 2 der Geschäftsordnung).

Des Weiteren,

- kann die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat beratende Gremien einrichten;
- kann der Präsident beratende Gremien zum Informationsaustausch mit CENELEC-Mitgliedern einrichten.

3. Generalversammlung (AG)

Die Generalversammlung (AG) ist das CENELEC-Organ mit der obersten Entscheidungsbefugnis, in dem alle Angelegenheiten beschlossen werden, die die Satzung und die allgemeine geschäftspolitische Ausrichtung des Vereins betreffen. Die ordentlichen Sitzungen finden jährlich im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres statt. Teilnehmen sollten Delegationen jedes CENELEC-Mitglieds, die aus bis zu fünf Vertretern bestehen und durch einen Delegationsleiter angeführt werden. (Siehe auch Artikel 12 und 13 der CENELEC-Satzung.) Das Mitglied, das als Gastgeber für die CENELEC-Generalversammlung, andere CENELEC-Jahrestagungen oder technische oder nicht technische Sitzungen fungiert, sollte verstärkt darauf achten, etwaige Hemmnisse für die Teilnahme von Vertretern anderer Mitglieder zu vermeiden.

Damit das betreffende Leitungsgremium oder Technische Gremium diesbezüglich eine fundierte Entscheidung treffen kann, wird der Gastgeber gegebenenfalls gebeten, alle erforderlichen Informationen bezüglich Visabestimmungen und Visabeantragungen, die Teilnehmer aus anderen CENELEC-Mitgliedsländern benötigen können, zu liefern.

4. Verwaltungsrat und seine beratenden Gremien

4.1 Verwaltungsrat (CA)

Der Verwaltungsrat (CA) führt und verwaltet die Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus erarbeitet er die Tagesordnungen für die Generalversammlung unter Einbeziehung von Empfehlungsvorschlägen und stellt die anschließende korrekte Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sicher. (Siehe auch Artikel 14, 15 und 16 der CENELEC-Satzung.)

Der Verwaltungsrat besteht ex officio aus dem CENELEC-Präsidium (d. h. dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten – darunter ein Vizepräsident Finanzen, ein Vizepräsident Geschäftspolitik sowie ein Vizepräsident Technik – und dem Gewählten Präsidenten) und bis zu neun Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung ernannt.

Für die Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates werden die nationalen Komitees vier Gruppen (A, B, C und D) zugeordnet. Das Verfahren zur Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Eingruppierung der Mitglieder ist dem Anhang 1 der vorliegenden Geschäftsordnung zu entnehmen.

Der Status eines Präsidiumsmitglieds ist in erster Linie zu Vertretungszwecken erforderlich, d. h. damit der Präsident CENELEC vertreten kann und die Vizepräsidenten und der Gewählte Präsident CENELEC durch Delegation oder anstelle des Präsidenten vertreten können. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen sich an den wichtigen Aufgaben, die dem Verwaltungsrat übertragen sind, beteiligen und zu deren Erfüllung beitragen. Alle Mitglieder müssen nationale Standpunkte außen vor lassen.

Üblicherweise tritt der Verwaltungsrat dreimal jährlich zusammen, dabei einmal in Verbindung mit der Generalversammlung. Diese Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Einladung, die mindestens einen Monat vor dem festgelegten Sitzungstermin versandt wird, liegt die jeweilige vom Präsidenten beschlossene Tagesordnung bei.

4.2 Beratende Gremien des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat darf beratende Gremien oder Gruppen in Bereichen bilden, in denen Unterstützung durch Fachleute erforderlich ist, zum Beispiel in Finanzfragen oder sonstigen strategischen Angelegenheiten.

Dem beratenden Gremium bzw. der beratenden Gruppe steht der Präsident, der Gewählte Präsident oder ein Vizepräsident vor. Die Mitglieder sind Vertreter der nationalen elektrotechnischen Komitees und zuweilen Kooperationspartner. Sie werden durch eine offene Umfrage rekrutiert. Die Anzahl der Mitglieder kann je nach Thema und Aufgabenbereich der beratenden Gruppe variieren.

5. Beratendes Gremium des Präsidenten – Sitzung der Delegationsleiter

Der Präsident ist befugt, die Delegationsleiter der CENELEC-Mitglieder dazu einzuladen, Informationen auszutauschen und die vereinspolitische Ausrichtung zu diskutieren.

Wenn eine derartige Konsultation der CENELEC-Mitgliedschaft in Form einer Sitzung stattfindet, ist diese für maximal zwei Vertreter der Führungsebene eines jeden nationalen Komitees von CENELEC (Präsident oder Delegationsleiter und Sekretär) sowie für die Mitglieder des Verwaltungsrates offen. Nach Ermessen des Präsidenten können besondere Gäste eingeladen werden. Die Aufgaben des Sekretariats werden normalerweise durch den Generaldirektor sichergestellt.

6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

6.1 Partnerschaften mit europäischen Organisationen

Ein CENELEC-Partner bzw. eine Liaison-Organisation ist eine unabhängige europäische oder internationale Organisation mit Sitz in Europa, die, mit einem ausreichenden Repräsentationsgrad innerhalb ihres jeweiligen Kompetenzbereichs, einen Sektor oder Teilsektor im Bereich der Elektrotechnik vertritt. Entsprechend qualifizierte Organisationen, die anerkannte interessierte Kreise aus Ländern der Europäischen Union (EU)/der Europäischen Freihandelszone (EFTA) vertreten, können eine Partnerschaft mit CENELEC eingehen.

Die Grundsätze, denen eine CENELEC-Partnerschaft mit europäischen Organisationen unterliegt, sind im CEN-CENELEC-Leitfaden 25 „The concept of partnership with European organizations and other stakeholders“ (Das Konzept der Partnerschaft mit europäischen Organisationen und anderen interessierten Kreisen) dargelegt.

6.2 Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC)

Zur Unterstützung der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) als der globalen Organisation für elektrotechnische Normung haben CENELEC und IEC vereinbart, in enger Zusammenarbeit an der Entwicklung und Übernahme Internationaler Normen zu arbeiten. Die Einzelheiten dieser Vereinbarung finden sich im CENELEC-Leitfaden 13 „IEC/CENELEC Cooperation Agreement on common planning of new work and parallel voting“ (Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen IEC/CENELEC bei der gemeinsamen Planung neuer Normungsvorhaben und der parallelen Abstimmung), auch bekannt als Frankfurter Abkommen.

Darüber hinaus haben CENELEC und IEC eine Koordinierungsgruppe Management (MCG) eingesetzt, ein Forum für Beratungen auf hoher Ebene über Angelegenheiten, die beide Organisationen betreffen. Der Aufgabenbereich der Koordinierungsgruppe Management (MCG) ist in Anhang 2 der vorliegenden Geschäftsordnung beschrieben.

Anhang 1 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Verfahren zur Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Für die Ermittlung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates werden die nationalen Mitglieder entsprechend ihrem finanziellen Beitrag zum Verein vier Gruppen (A, B, C und D) zugeordnet. Der Beitrag wird errechnet auf der Grundlage des prozentualen Anteils der vom jeweiligen nationalen Mitglied gezahlten jährlichen Mitgliedsbeiträge an der Gesamtsumme aller von den nationalen Mitgliedern gezahlten Jahresbeiträge.

In der folgenden Tabelle wird das Berechnungsverfahren zusammengefasst:

gemäß Berechnungstabelle für Mitgliedsbeiträge im CEN-CLC Guide 21				
Nationales Komitee (NC)	Finanz-einheit	Finanzbeitrag @ 100%	#	Gruppe
	(1)	(3) = (1) / (2)		
www			...	entweder A
XXX			...	oder B
YYY			...	oder C
ZZZ			...	oder D
		-		
	(2)	0,00%		

Gruppe A: Die nationalen Mitglieder mit einem Gesamtbeitrag in der Rangordnung > 9 %;

Gruppe B: Die nationalen Mitglieder mit einem Gesamtbeitrag in der Rangordnung 2,25 % bis 9 %;

Gruppe C: Die nationalen Mitglieder mit einem Gesamtbeitrag in der Rangordnung 1 % bis 2,25 %;

Gruppe D: Die nationalen Mitglieder mit einem Gesamtbeitrag in der Rangordnung < 1 %.

Grundlage: Gesamtbeitrag in %	Gruppe	Max. Anzahl Sitze im Verwaltungsrat je Gruppe
> 9 %	Gruppe A	4
2,25 % - 9 %	Gruppe B	4
1 % - 2,25 %	Gruppe C	3
< 1 %	Gruppe D	2
		insgesamt = 13

Eingruppierung der CENELEC-Mitglieder

Gruppe	Land	Mitgliedsorganisation
Gruppe A	Frankreich	AFNOR-FrSS-UTE
	Deutschland	DKE
	Italien	CEI
	Vereinigtes Königreich	BSI
Gruppe B	Österreich	ÖVE
	Belgien	CEB-BEC
	Griechenland	NQIS/ELOT
	Niederlande	NEC
	Polen	PKN
	Portugal	IPQ
	Rumänien	ASRO
	Spanien	AENOR
	Schweden	SEK
	Schweiz	Electrosuisse
	Türkei	TSE
Gruppe C	Bulgarien	BDS
	Kroatien	HZN
	Tschechische Republik	UNMZ
	Dänemark	DS
	Finnland	SESKO
	Ungarn	MSZT
	Irland	NSAI
	Litauen	LST
	Norwegen	NEK
	Serbien	ISS
	Slowakei	UNMS
Gruppe D	Zypern	CYS
	Estland	EVS
	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	ISRM
	Island	IST
	Lettland	LVS
	Luxemburg	ILNAS
	Malta	MCCAA
	Slowenien	SIST

Anhang 2

IEC-CENELEC-Koordinierungsgruppe Management (MCG)

Aufgabenbereich

Definition

Die Koordinierungsgruppe Management, nachstehend **MCG** genannt, dient als Forum für Vereinbarungen auf hoher Ebene zwischen IEC und CENELEC. Sie dient als Basis für die Konsultation von Mitgliedern bei Fragen, die beide Organisationen betreffen.

Zweck

MCG:

- dient der Überwachung der Zusammenarbeit zwischen IEC und CENELEC bei gemeinsamen Angelegenheiten in Bezug auf Technik, Werbung und weitere Themen;
- dient der Diskussion von Fragen, die die elektrotechnische Normung betreffen;
- bildet den Mittelpunkt für die Ausrichtung von Konferenzen und anderen Veranstaltungen mit dem Ziel, die elektrotechnische Normung zu fördern und unsere Arbeitsweise darzustellen.

Zusammensetzung

Vorsitzender: CENELEC- und IEC-Präsidenten abwechselnd, nach dem jährlichen Rotationsverfahren.

Mitglieder: Bis zu sechs Vertreter je Organisation

CENELEC: Präsident
 Vizepräsident Geschäftspolitik
 Vizepräsident Technik
 Vizepräsident Finanzen
 Generaldirektor
 gegebenenfalls gewählter Präsident

IEC: Präsident
 Vizepräsidenten
 Generalsekretär
 stellvertretender Präsident

Sekretariat: IEC/CO

Arbeitsmethode

MCG arbeitet weitgehend auf dem Korrespondenzweg und nutzt das IEC-CENELEC-Kooperationswerkzeug.

Sitzungen von MCG finden jährlich statt, vorzugsweise im Zusammenhang mit der IEC-Generalversammlung.

Tagesordnungen sind einen Monat vor dem Sitzungstermin verfügbar, außer in dringenden Fällen, die der Zustimmung der Sitzungsteilnehmer bedürfen.

Anhang 3

CENELEC-Arbeitsgruppe Geschäftspolitik (WG POL)

Aufgabenbereich

Rolle und Definition

Die CENELEC-Arbeitsgruppe Geschäftspolitik (CLC WG POL) erstattet dem CENELEC-Verwaltungsrat (CA) Bericht.

CLC WG POL bereitet Vorschläge zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und das Präsidialkomitee (PC) zu geschäftspolitischen Themen im Allgemeinen vor und überwacht die Umsetzung dieser Beschlüsse.

Verantwortlichkeiten

Dem Verwaltungsrat werden von CLC WG POL Beschlussempfehlungen insbesondere zu folgenden Themen ausgesprochen:

- Folgemaßnahmen zur Umsetzung der CENELEC-Strategie;
- Entwicklung der CENELEC-Mitgliedschaft;
- Mitwirkung von CENELEC bei Aufbau und Erweiterung der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie bei CENELEC-spezifischen Themen, die die Schnittstelle zwischen CENELEC und den nationalen Normungsorganisationen von Drittländern/-regionen (z. B. Angliederung) betreffen;
- Geschäftspolitik im Allgemeinen mit Bezug auf die Schnittstelle von CENELEC mit und die Mitwirkung in der IEC;
- Folgemaßnahmen und Orientierungshilfe bei vom CEN-CENELEC-Managementzentrum geleiteten technischen Hilfsprojekten auf dem Gebiet der Elektrotechnik;
- Abstimmung der Vorschläge an PC und JPG;
- Diskussion der Beziehungen zur EU und den Regulierungsbehörden im elektrotechnischen Sektor;
- weitere vom Verwaltungsrat beschlossene Aufgaben.

Arbeitsmethode

Sitzungen von CLC WG POL finden mindestens zweimal jährlich statt. Falls erforderlich, kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.

Sitzungen von CLC WG POL werden nach Erfordernis einberufen, jedoch setzt die Arbeitsgruppe soweit wie möglich elektronische Werkzeuge ein, um die Transparenz ihres Handelns sicherzustellen.

CLC-WG-POL-Sitzungen haben ein zweifaches Sitzungsformat. Die Sitzung ist in zwei Teile gegliedert: eine geschlossene Sitzung, zu der nur die Mitglieder (nationale Komitees) zugelassen sind, und eine offene Sitzung, an der wichtige externe Gäste (Partnerorganisationen und europäische Berater) teilnehmen können. Diese offene Plattform ermöglicht die Erfassung der Bedürfnisse und Rückmeldungen der interessierten Kreise und stellt so die Marktrelevanz der Geschäftsaktivitäten von CENELEC sicher.

CLC WG POL kann die Einsetzung von ad-hoc-Gruppen beschließen, um spezifische Themen in einer kleineren Gruppe zu diskutieren, die dann einen Vorschlagsentwurf erarbeitet, der der CLC WG POL vorgelegt wird.

Zusammensetzung

Vorsitzender:	Vizepräsident Geschäftspolitik
Mitglieder:	Vertreter aller interessierten Mitglieder (nach Abschnitt 4 in 1B der Geschäftsordnung)
Sekretariat	CCMC (Direktor Außenbeziehungen)
Ständige Teilnehmer:	CEN-CENELEC-Generaldirektor;
Beobachter:	Partnerorganisationen (siehe CEN-CENELEC-Leitfaden 25)

Der Vorsitzende kann, falls erforderlich, ad-hoc Fachleute/Experten oder sonstige Einzelpersonen zur Teilnahme an den Diskussionen zu spezifischen Themen einladen.

Ernennung

Vizepräsident Geschäftspolitik

Der Vizepräsident Geschäftspolitik wird dem Verwaltungsrat von den nationalen Komitees von CENELEC aus der Mitte der Mitglieder vorgeschlagen und von der CENELEC-Generalversammlung gemäß Artikel 14.5 der CENELEC-Satzung ernannt.

CLC-WG-POL Mitglieder

Die nationalen Komitees und Partner ernennen die CLC-WG-POL-Mitglieder, maximal ein Vertreter je nationales Komitee und Partner.

Die ernannten Mitglieder sind in der Lage, aktive Beiträge in die geschäftspolitischen Diskussionen einzubringen und verfügen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen.

Die Mitglieder widmen diesen Verantwortlichkeiten angemessene Aufmerksamkeit und werden dazu ermutigt, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Die Nicht-Teilnahme an zwei aufeinander folgenden Sitzungen kann zum Verlust der WG-POL-Mitgliedschaft führen.

Amtszeit

Vizepräsident Geschäftspolitik (Vorsitzender)

Die zweijährige Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf seine Wahl als Vizepräsident Geschäftspolitik folgenden Jahres. Die einmalige Verlängerung des jeweiligen Zweijahresmandats ist durch Beschluss der CENELEC-Generalversammlung möglich.

CLC-WG-POL-Mitglieder

Die Bestätigung der Ernennung der CLC-WG-POL-Mitglieder erfolgt im Dreijahresrhythmus.

Der CENELEC-Verwaltungsrat wird jährlich über die Zusammensetzung der CLC WG POL informiert.

Ständige Teilnehmer: CEN-CENELEC-Generaldirektor;
CEN-Vizepräsident Finanzen

Der Vorsitzende kann, falls erforderlich, ad-hoc Fachleute/Experten oder sonstige Einzelpersonen zur Teilnahme an den Diskussionen zu spezifischen Themen einladen.

Bei Themen, die nationale Komitees, die nicht in der CLC WG FINPOL vertreten sind, unmittelbar betreffen, kann der Vorsitzende diese ebenfalls zur Sitzung einladen.

Ernennung

Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen wird dem Verwaltungsrat von den nationalen CENELEC-Komitees aus der Mitte der Mitglieder vorgeschlagen und von der CENELEC-Generalversammlung gemäß Artikel 14.5 der CENELEC-Satzung ernannt.

CLC-WG-FINPOL-Mitglieder

Die CLC-WG-FINPOL-Mitglieder werden von den nationalen Komitees von CENELEC vorgeschlagen und vom CENELEC-Verwaltungsrat (CA) für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Geeignete Kandidaten müssen folgendem Anforderungsprofil genügen:

- haben eine leitende Funktion in ihrer Organisation;
- verfügen über angemessenes Einflusspotential und entsprechende Entscheidungsbefugnisse bei der Wahrnehmung ihrer Rolle und Verantwortlichkeiten im Tagesgeschäft ihrer Organisation;
- verfügen über ausreichende Finanzkenntnisse und einen entsprechenden beruflichen Werdegang, um finanztechnische Entscheidungsprozesse zu fördern und andere CENELEC-Leitungsgremien in ihrer Arbeit zu unterstützen;
- handeln mit ihren Empfehlungen und Entscheidungen zum Nutzen der europäischen Interessen und unterstützen den Verein.

Sollten mehr als 8 Kandidaten vorgeschlagen werden, bemüht sich der Vizepräsident unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien, einen Konsens herbeizuführen, bevor er dem CENELEC-Verwaltungsrat eine Liste von 8 CLC-WG-FINPOL-Mitgliedern zur Entscheidung vorlegt.

Die CLC-WG-FINPOL-Mitglieder sollten eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des CLC WG FINPOL sicherstellen. Die Nicht-Teilnahme kann zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

Sollte ein Mitglied aus Gründen, die es selbst nicht zu verantworten hat, gezwungen sein, vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit zurückzutreten, wird das CEN-CENELEC-Managementzentrum das nationale Komitee von CENELEC, dem das CLC WG FINPOL-Mitglied angehört, auffordern, einen Nachfolger vorzuschlagen, der das Mandat des Vorgängers übernehmen und somit die Amtszeit vollenden kann. Der Kandidat muss dem vorgenannten Anforderungsprofil entsprechen.

Sollte das nationale Komitee von CENELEC darauf verzichten, einen Nachfolger vorzuschlagen, fordert das CEN-CENELEC-Managementzentrum diejenigen nationalen CENELEC-Komitees, die nicht bereits durch ein CLC-WG-FINPOL-Mitglied vertreten sind, auf, einen Kandidaten, der die entsprechenden Kriterien erfüllt, vorzuschlagen. Das neue, durch Beschluss der CENELEC-Generalversammlung ernannte CLC-WG-FINPOL-Mitglied wird sofort das Mandat seines Vorgängers übernehmen, um die Amtszeit zu vollenden.

Amtszeit

Vizepräsident Finanzen (Vorsitzender)

Die zweijährige Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf seine Wahl als Vizepräsident Finanzen folgenden Jahres.

Vor Ablauf der Amtszeit kann das Zweijahresmandat einmalig um 2 weitere Jahre durch Beschluss der CENELEC-Generalversammlung verlängert werden, jedoch niemals über die andauernde Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates hinaus.

Nach Ablauf des Mandats als Vizepräsident Finanzen darf dieser nicht für die unmittelbar darauf folgende Amtszeit als Mitglied der CLC-WG-FINPOL ernannt werden, es sei denn, die Ernennung erfolgt mit der ausdrücklichen Zustimmung des CENELEC-Verwaltungsrates.

CLC WG FINPOL-Mitglieder

Die CLC-WG-FINPOL-Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren ernannt, wobei die Amtszeit am 1. Januar des auf ihre Ernennung folgenden Jahres beginnt. Die Verlängerung des jeweiligen Dreijahresmandats ist durch Beschluss des CENELEC-Verwaltungsrates vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit möglich.

1C: Gemeinsame organisatorische Regelungen für CEN-CENELEC

1. Präsidialkomitee und seine beratenden Gremien

1.1 Präsidialkomitee

Das Präsidialkomitee ist eine gemeinsame Körperschaft, die von den Generalversammlungen von CEN und CENELEC geschaffen wurde und von den Verwaltungsräten beider Organisationen damit beauftragt ist, bestimmte im Folgenden beschriebene Funktionen zu erfüllen. (Siehe auch Artikel 17 der CEN-Satzung und Artikel 17 der CENELEC-Satzung).

Im Hinblick darauf führt und verwaltet das Präsidialkomitee die gemeinsame, nicht sektorspezifische Geschäftspolitik und Strategie von CEN und CENELEC, darunter:

- Fragen der Mitgliedschaft (potenzielle neue Mitglieder, Angegliederte Mitglieder, begleitende Normungsorganisationen). Satzungsgemäß müssen alle Fragen der Mitgliedschaft von den jeweiligen Generalversammlungen bestätigt werden;
- gemeinsame strategische Angelegenheiten, z. B.:
 - Innovation und Forschung;
 - Außenbeziehungen:
 - zu europäischen Institutionen (Europäische Kommission, EFTA, Europäisches Parlament, Europarat);
 - zu Organisationen, die gesellschaftliche Interessen vertreten (kleine und mittlere Unternehmen, Verbraucher, Umweltorganisationen, Gewerkschaften);
 - zu internationalen Organisationen (ISO, IEC, Regionale Normungsorganisationen, einzelne Länder);
 - zu europäischen Organisationen, die gemeinsame Interessen vertreten;
 - technische Hilfe;
- Angelegenheiten der Gemeinsamen CEN-CENELEC-ETSI-Präsidentengruppe und allgemeine Aspekte der europäischen Normungsstrategie;
- Durchführung eines Auswahlverfahrens für den gemeinsamen CEN-CENELEC-Generaldirektor und Vorschlag eines Kandidaten zur Ernennung durch die Verwaltungsräte von CEN und CENELEC;
- Einrichtung gemeinsamer Technischer Komitees von CEN-CENELEC;
- gemeinsame Politik im Hinblick auf Kommunikation und öffentliche Wahrnehmung;
- Identifizierung gemeinsamer Elemente für weitere Synergien/Optimierung von Ressourcen;
- Vertragsbeziehungen von CEN und CENELEC – Dienstleistungsverträge.

Für technische Fragen, die ISO und IEC betreffen, sind die jeweiligen Verwaltungsräte und Technischen Lenkungsausschüsse von CEN und CENELEC zuständig.

1.2 Beratende Gremien des Präsidialkomitees

Das Präsidialkomitee darf beschließen, beratende Gremien oder Gruppen in Bereichen einzurichten, in denen Unterstützung durch Fachleute erforderlich ist, zum Beispiel bei der Vertretung und Förderung des Europäischen Normungssystems außerhalb Europas und der Stärkung der Vernetzung von Normung, Forschung und Innovation.

2. CEN-CENELEC-Managementzentrum

Das CEN-CENELEC-Managementzentrum wird vom Generaldirektor geführt und setzt sich aus den Mitarbeitern zusammen, die CEN und CENELEC für die Ausführung der Geschäfte der Vereine benötigen. Das CEN-CENELEC-Managementzentrum befindet sich üblicherweise am selben Sitz wie das eingetragene Büro von CEN und CENELEC. (Siehe auch Artikel 25 der CEN-Satzung und Artikel 19 der CENELEC-Satzung).

Der Generaldirektor oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter ist bei den Sitzungen von CEN und CENELEC in einer beratenden Funktion als Sekretär tätig, zum Beispiel bei den Sitzungen

- der Generalversammlungen;
- der Verwaltungsräte;
- des Präsidialkomitees;
- der Technischen Lenkungsausschüsse;
- von Komitees und anderen von diesen Gremien eingerichteten beratenden Gruppen, sofern nicht anders vereinbart.

Der Generaldirektor ist für die Umsetzung der Beschlüsse dieser Gremien verantwortlich. Der Generaldirektor oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, an jeder Sitzung teilzunehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist. Der Generaldirektor verwaltet die Finanzen von CEN und CENELEC und leitet die Mitarbeiter des CEN-CENELEC-Managementzentrums mit allen zur Einstellung und Entlassung von Personal erforderlichen Vollmachten.

3. Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organisationen

3.1 Europäische Kommission (EC) und Europäische Freihandelszone (EFTA)

Angesichts der politischen Rolle der Europäischen Kommission und der EFTA in der europäischen Normung sind diese beiden europäischen Institutionen eingeladen, mit Beobachterstatus an der Arbeit der Vereine teilzunehmen.

Die Beziehung zwischen CEN und CENELEC einerseits und der Europäischen Kommission und EFTA andererseits sind im CEN-CENELEC-Leitfaden 4 „General Guidelines for the Cooperation between CEN, CENELEC and ETSI and the European Commission and the European Free Trade Association“ (Allgemeine Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen CEN, CENELEC und ETSI und der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone) allgemein beschrieben. Die Einzelheiten der vertraglichen Aspekte sind in gegenseitig vereinbarten Dokumenten niedergelegt.

3.2 Europäische Normungsorganisationen

CEN, CENELEC und ETSI sind die drei gemäß EU-Richtlinie Nr. 1025/2012 Anhang 1 anerkannten Europäischen Normungsorganisationen. Sie haben eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Dies spiegelt sich im CEN-CENELEC-Leitfaden 3 „CEN and CENELEC Cooperation Agreement“ (Kooperationsvereinbarung zwischen CEN und CENELEC) sowie in der CEN/CENELEC/ETSI-Grundsatzvereinbarung zur Zusammenarbeit (CEN-CENELEC-ETSI Basic Agreement) wider.

Eine Gemeinsame CEN-CENELEC-ETSI-Präsidentengruppe fungiert als Diskussionsforum für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, legt, sofern erforderlich, die Abgrenzung von Aufgabenbereichen fest und dient als Basis für die Konsultation von Mitgliedern bei Fragen, die alle drei Organisationen betreffen.

4. Zusammenarbeit mit Normungsorganisationen, die keine CEN- und/oder CENELEC-Mitglieder sind

4.1 Angegliederte Mitglieder

Die Möglichkeit einer Angliederung an CEN und CENELEC besteht für eine nationale Normungsorganisation, die ein Mitglied (oder korrespondierendes oder assoziiertes Mitglied) von ISO oder IEC ist und alle Beteiligten an einer sich entwickelnden Marktwirtschaft eines EU-Nachbarlandes mit Verbindungen zur EU oder EFTA in Bezug auf relevante wissenschaftliche, politische und soziale Bedingungen vertritt oder zu vertreten beabsichtigt. Einzelheiten zum Status eines Angegliederten Mitglieds sind im CEN-CENELEC-Leitfaden 12 „The concept of Affiliation with CEN and CENELEC“ (Das Konzept der Angegliederten Mitgliedschaft in CEN und CENELEC) dargelegt.

4.2 Das Konzept einer begleitenden Normungsorganisation von CEN und CENELEC

Der Status einer begleitenden Normungsorganisation (CSB) von CEN und CENELEC steht einer nationalen Normungsorganisation offen, die ein Mitglied (oder korrespondierendes oder assoziiertes Mitglied) von ISO oder IEC ist und die alle Beteiligten an einer sich entwickelnden Marktwirtschaft eines Landes, das nicht zur Erlangung des Status eines Nationalen CEN- und/oder CENELEC-Mitglieds oder angegliederten CEN- und/oder CENELEC-Mitglieds berechtigt ist, vertritt oder zu vertreten beabsichtigt. Einzelheiten zum CSB-Status sind im CEN-CENELEC-Leitfaden 13 „The concept of a Companion Standardization Body with CEN and CENELEC“ (Das Konzept einer begleitenden Normungsorganisationen von CEN und CENELEC) dargelegt.

4.3 Beziehungen zu anderen Normungsorganisationen

Nationalen Normungsorganisationen, die kein Angegliedertes Mitglied oder CSB werden möchten, jedoch an der Aufnahme offizieller Beziehungen zu CEN und/oder CENELEC interessiert sind, wird eine Vereinbarung angeboten. Dieses Modell der Zusammenarbeit kann zum Beispiel den Austausch von Informationen, den Wissenstransfer sowie die Abstimmung von Normungsaktivitäten und die Zusammenarbeit zwischen Normungsorganisationen umfassen.

Um offizielle Kooperationsbeziehungen mit anerkannten Regionalen Gruppen oder Nationalen Normungsorganisationen in Drittländern aufzunehmen, wurde als Werkzeug die Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) eingerichtet.

1D: Kriterien für die Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC

Anwendungsbereich

Im Zuge der CEN-CENELEC-Initiative, die Effektivität des europäischen Normungssystems zu fördern und zu stärken, haben sich CEN und CENELEC im Jahre 2012 im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zur Erreichung höchster Standards (Excellence) auf eine Reihe von Kriterien für eine Mitgliedschaft geeinigt, die von allen nationalen Mitgliedern fortwährend zu erfüllen sind. Diese Kriterien, ehemals im CEN-CENELEC-Leitfaden 20 zu Mitgliedschaftskriterien enthalten, wurden 2017 überarbeitet und in die vorliegende CEN-CENELEC-Geschäftsordnung Teil 1D aufgenommen.

Die Kriterien für die Mitgliedschaft werden durch den CEN-CENELEC-Leitfaden 22 „Leitfaden für die Organisationsstruktur und Prozesse zur Bewertung der Mitgliedschaftskriterien von CEN und CENELEC“ ergänzt und sollten in Verbindung damit gelesen werden. In diesem Leitfaden werden der Umgang mit den organisatorischen Aspekten der Begutachtung, ihrem Berichtswesen und den durchzuführenden Folgemaßnahmen beschrieben.

Die regelmäßige Bewertung der Erfüllung der festgelegten Mitgliedschaftskriterien durch die Mitglieder muss ebenfalls dem Informationsaustausch dienen, um die Bestimmung von Best Practice-Verfahren und den dazugehörigen Dialog unter den Mitgliedern zu fördern.

Die CEN- und CENELEC-Kriterien für die Mitgliedschaft entsprechen auch vollständig dem WTO/TBT-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, Anhang 3 „Code of good practice for the preparation, adoption and application of standards“ (*Kodex des guten Verhaltens für die Erarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen*) und EU-Verordnung 1025/2012 über europäische Normung vom 25. Oktober 2012, zu deren Einhaltung CEN, CENELEC und ihre nationalen Mitglieder verpflichtet sind. In Abschnitt 9 befindet sich hierzu eine Tabelle, in der der Zusammenhang zwischen den Kriterien für die Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC, dem WTO/TBT-Übereinkommen und der EU-Verordnung 1025/2012 aufgezeigt wird.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff „Mitglied“ nur verwendet wird, um ein nationales Normungsinstitut oder ein nationales Komitee von CEN und CENELEC oder nur von CEN oder nur von CENELEC anzugeben.

1. Transparenz

„Transparenz“ bedeutet, dass regelmäßig aktualisierte Informationen problemlos rechtzeitig und in ausreichendem Umfang verfügbar sind, um nationale und europäische interessierte Kreise in die Lage zu versetzen, am Normungsprozess teilzunehmen. Dies beinhaltet auch den Zugriff durch eine aktiv an einer bestimmten Normungsarbeit beteiligte Partei auf die Beiträge sämtlicher anderer Parteien, die aktiv an dieser jeweiligen Normungsarbeit beteiligt sind. Es sollten Verfahren eingeführt werden, die ausreichend Zeit und Möglichkeiten für schriftliche Kommentare gewähren. Derartige Verfahren sollten effektiv an sämtliche interessierte nationale und europäische Kreise weitergegeben werden.

1.1 Arbeitsprogramm

Das vollständige Arbeitsprogramm des Mitglieds muss mindestens einmal jährlich kostenlos veröffentlicht und auf der Webseite des Mitglieds oder in anderen relevanten Publikationen bekannt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Das Arbeitsprogramm muss Informationen über die Europäischen und nationalen Normen und Normungsergebnisse enthalten, die das Mitglied beabsichtigt zu erstellen oder zu ändern, die es gerade erstellt oder ändert und die es im Zeitraum des vorangegangenen Arbeitsprogramms angenommen hat, sofern es sich hierbei nicht um eine identische oder äquivalente Übernahme einer Internationalen oder Europäischen Norm handelt.

Im Arbeitsprogramm werden für jede Norm und jedes Normungsergebnis folgende Informationen angegeben:

- Inhalt;
- die jeweilige Bearbeitungsstufe der Normungsarbeit;
- Verweisungen auf die als Grundlage verwendeten Internationalen Normen.

1.2 New Work Items (Neue Norm-Projekte)

Das Mitglied muss sich am Meldeverfahren für nationale Arbeiten beteiligen, wozu eine „Stillhalteverpflichtung“ für sämtliche nationale Arbeit in den Bereichen der vereinbarten europäischen Arbeit gehört.

Die Verweisung auf ein New Work Item (NWI) muss öffentlich verfügbar gemacht und auf Anfrage der Europäischen Kommission, CEN oder CENELEC sowie anderen Mitgliedern bereitgestellt werden.

Für CENELEC wurde das Vilamoura-Verfahren festgelegt und sollte eingehalten werden.

1.3 Entwürfe

1.3.1 Arbeitsdokumente

Das Mitglied muss die Arbeitsdokumente des europäischen Technischen Gremiums sämtlichen Parteien zur Verfügung stellen, die auf nationaler Ebene am Normungsprozess beteiligt sind und die Arbeit des europäischen Technischen Gremiums spiegeln, um den Parteien das Erstellen von Beiträgen und Kommentaren zu ermöglichen.

1.3.2 Nationale Norm-Entwürfe

Das Mitglied muss:

- den Zugang zu nationalen Norm-Entwürfen sowie zu den Entwürfen sonstiger nationaler Normungsergebnisse ermöglichen, um allen betroffenen Parteien – auch solchen, die in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind – die Möglichkeit zu geben, unter Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen an der Erarbeitung der Norm teilzunehmen und Kommentare abzugeben;

- es anderen Mitgliedern gestatten, passiv oder aktiv durch Entsendung eines Beobachters oder Teilnehmers unter Einhaltung der jeweils geltenden Regeln an den geplanten Aktivitäten teilzunehmen.

Ein Mitglied kann von einem anderen Mitglied oder der Europäischen Kommission aufgefordert werden, einen nationalen Norm-Entwurf zur Verfügung zu stellen. Das Mitglied muss sie über die Maßnahmen zu etwaigen Kommentaren, die sie in Verbindung mit dem Entwurf abgegeben haben, unterrichten.

1.4 Veröffentlichte Normungsergebnisse – Finale Dokumente

Das Mitglied muss den Zugang zu veröffentlichten Normungsergebnisse, z. B. Normen, Leitfäden sowie sonstige relevante Veröffentlichungen, sicherstellen.

Gleichermaßen muss das Mitglied sicherstellen, dass für die Öffentlichkeit hinsichtlich der Zurückziehung von Normen entsprechende Informationen verfügbar sind.

Das Mitglied muss die Öffentlichkeit über die Zurückziehung entgegenstehender nationaler Normen unterrichten (siehe ebenfalls Kriterium 5 „Kohärenz“).

1.5 Verfahren zur öffentlichen Umfrage unter allen interessierten Parteien

Das Mitglied muss bewährte Verfahren anwenden, damit:

- der Zugang zu Norm-Entwürfen sichergestellt ist, um sämtlichen interessierten Parteien und interessierten Kreisen die kostenfreie Abgabe ihrer Kommentare während der Einspruchsfrist zu ermöglichen;
- sämtliche interessierte Parteien und interessierte Kreise genügend Zeit und ausreichende Möglichkeiten verfügen, um schriftliche Kommentare abgeben zu können.

1.6 Transparenz der Strukturen

Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über die Lenkung der Organisation und über die technischen Strukturen der Organisation zugänglich gemacht werden, damit ein solides Verständnis über die Arbeitsweise des Mitglieds vermittelt wird.

Hierzu gehören auch Informationen über die Technischen Komitees und Arbeitsgruppen sowie über ihre Verbindung zu den entsprechenden europäischen (CEN und CENELEC) und internationalen (ISO und IEC) Technischen Komitees.

2. Offenheit und nachhaltige Entwicklung

Die Teilnahme muss jedem freistehen, der mittelbar oder unmittelbar von der Normungsaktivität betroffen ist; für diejenigen, die in den Technischen Gremien des Mitglieds aktiv mitarbeiten, gilt dies unter Einhaltung der jeweils geltenden Regeln über alle Schritte der Normungsarbeit hinweg.

Nachhaltige Entwicklung ist ein Mittel, um die breiteren Erwartungen der Gesellschaft insgesamt auszudrücken. Hier gilt es u. a., die Einbeziehung sämtlicher interessierter Kreise – auch z. B. KMU und gesellschaftliche Interessengruppen, die sonst unter Umständen unterrepräsentiert sein könnten – in der Normungsarbeit zu fördern und zu erleichtern, und somit die Vertretung unterschiedlichster Interessen in einem echten Multi-Stakeholder-Prozess zu ermöglichen.

2.1 Offene Teilnahme in jeder Phase der Normenerarbeitung

Das Mitglied muss den Grundsatz der offenen Teilnahme für alle Kreise oder Parteien, die Interesse an einer bestimmten Normungsaktivität bekunden, einhalten, und zwar in allen Phasen der Normenerarbeitung und in Übereinstimmung mit den Verfahren des Mitglieds, die die Autorisierung von Teilnehmern regeln.

Das Mitglied muss es anderen Mitgliedern ebenfalls gestatten, an den Aktivitäten seiner Technischen Gremien als Beobachter teilzunehmen und Norm-Entwürfe sowie Informationen über den Normungsprozess zu erhalten, wie dies in Abschnitt 1.3 dargelegt ist.

2.2 Nachhaltige Entwicklung

Die Mitglieder müssen die Mitarbeit sämtlicher interessierter Kreise, auch z. B. KMU und Vertreter gesellschaftlicher Interessen, die sonst unter Umständen unzureichend vertreten sein könnten, an dem Normenerarbeitungsverfahren ermöglichen und fördern.

Das Mitglied muss die am besten geeignete Form der Teilnahme entsprechend den Gegebenheiten auf nationaler Ebene bestimmen.

2.3 Prinzip der angemessenen Vertretung der Interessen von interessierten Kreisen in den Technischen Gremien

Das Mitglied muss über ein Verfahren verfügen, das der Bestimmung und Berücksichtigung der Belange sämtlicher interessierter Kreise dient, und ebenfalls dafür sorgen, dass eine angemessene Vertretung und Teilnahme ermöglicht wird.

2.4 Vertretung des nationalen Standpunkts durch eine einzige Delegation („Nationales Delegationsprinzip“)

Das Mitglied muss in der Lage sein:

- einen nationalen Standpunkt auf europäischer Ebene zu vermitteln;
- angemessene Vertretung und Fachwissen in den entsprechenden nationalen Technischen Komitees zusammenzubringen, damit ein aussagekräftiger Konsens zwischen sämtlichen nationalen interessierten Kreisen erwirkt wird.

2.5 Grundsatz der angemessenen Vertretung der Interessen der interessierten Kreise in den Lenkungsorganen

Das Mitglied muss eine angemessene Vertretung der interessierten Kreise in seinen entsprechenden Lenkungsorganen sicherstellen.

3. Objektivität und Konsens

Das Mitglied muss sicherstellen, dass seine Organisationsstruktur, die eingesetzten Prozesse und Verfahren – hierzu gehört auch der Umgang mit Beschwerden – eine unparteiliche und neutrale Plattform für die Erarbeitung von Normen sicherstellt.

Darüber hinaus muss das Mitglied sicherstellen, dass seine Lenkungsstruktur die Neutralität hinsichtlich der Vertretung privater oder öffentlicher Interessen in seinen zuständigen Lenkungsorganen gewährleistet.

3.1 Objektivität des Normungsprozesses

Die Einhaltung von Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Mitglieds bei der Normungsarbeit muss durch die Sicherstellung einer ausgewogenen Interessenvertretung, bei der z. B. private und öffentliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche und umweltspezifische Belange berücksichtigt werden, erreicht werden.

Die Regeln des Mitglieds müssen allen interessierten Kreisen, die aktiv an der Normungsarbeit beteiligt sind, das gleiche Recht einräumen ihrer Meinung zu äußern und diese Meinungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Regeln des Mitglieds müssen sicherstellen, dass sämtliche Beiträge in angemessener Weise berücksichtigt werden, ohne dass es dabei zur Bevorzugung oder Nichtbeachtung kommt.

3.2 Konsens

Das Mitglied muss sicherstellen, dass der Normungsprozess gemeinschaftlich und konsensbasiert bleibt, und dass dabei alle eingebrachten Ansichten berücksichtigt sowie unterschiedliche Meinungen in Einklang gebracht werden.

Das Mitglied muss über Regeln und Prozesse verfügen, um die Fähigkeit zu demonstrieren, den Konsens zu erreichen.

Der Klarheit halber wird Konsens nach EN 45020:2006 wie folgt definiert:

„allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruchs gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteiles der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen

ANMERKUNG: Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit.“

3.3 Interessenneutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Lenkungsstruktur des Mitglieds

Das Mitglied muss eine Struktur sicherstellen, die hinsichtlich der jeweiligen Interessen der privaten und öffentlichen interessierten Kreise, die in seinen Lenkungsgremien mitwirken, Neutralität wahrt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Regeln des Mitglieds die Erarbeitung von Normen in einer Weise ermöglicht wird, die sicherstellt, dass externe Faktoren und/oder interessierte Kreise keinen ungebührlichen Einfluss auf die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Mitglieds ausüben können.

Die unabhängige Struktur des Mitglieds muss auf folgenden Aspekten basieren:

- Die rechtliche Unabhängigkeit muss anhand des unabhängigen Rechtsstatus des Mitglieds demonstriert werden, unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche, halböffentliche oder private Organisation handelt.
- Ein unabhängiges Verhalten muss nachgewiesen werden:
 - o durch die Unabhängigkeit der Lenkungsgremien, Technischen Gremien und Mitarbeitern des Mitglieds gegenüber den finanzierenden Interessenvertretern;
 - o indem es sämtlichen interessierten Kreisen ermöglicht wird, ihren Standpunkt einzubringen;
 - o anhand der Vielfalt der interessierten Kreise;
 - o durch die unparteiliche Arbeitsweise des Mitglieds, bei der keine Interessen einzelner Interessenvertreter bevorzugt behandelt werden.
- Als Voraussetzungen für eine solide Führung muss das Mitglied über formalisierte Organisationsstrukturen, Führungsgremien und Technische Gremien verfügen sowie über stabile finanzielle und personelle Ressourcen, die im ausreichenden Umfang vorhanden sind, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

4. Wirksamkeit und Relevanz

Die Normungsarbeit gilt als effektiv, wenn dabei alle angemessenen und zutreffenden Anforderungen des Marktes, alle wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, sowie alle gesellschaftlichen, gesetzlichen und behördlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Das Mitglied muss über ein Verfahren zur Ermittlung und Überprüfung solcher Normen, die aus diversen Gründen unangemessen, nicht mehr aktuell oder ineffektiv sind, verfügen.

Das Mitglied muss sicherstellen, dass Arbeitsprozesse innerhalb der festgelegten Fristen zu den erwarteten Normungsergebnissen führen, und dass die beteiligten Parteien zur Übernahme der anfallenden Kosten in der Lage sind.

Das Mitglied muss sicherstellen, dass technische Veröffentlichungen auf nationaler sowie auf europäischer Ebene den höchsten Qualitätsstandards entsprechen, ordnungsgemäß gepflegt und aktualisiert werden und dem Endnutzer zur Verfügung stehen.

4.1 Berücksichtigung von Marktanforderungen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen sowie gesellschaftlichen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen

Die Mitglieder müssen in der Lage sein, auf diese Bedürfnisse und Anforderungen mittels entsprechender Prozesse zu reagieren, um eine Beteiligung seitens der entsprechenden Interessenvertreter an Normungsaktivitäten bei CEN und CENELEC zu ermöglichen.

4.2 Normen zur Förderung eines funktionierenden Wettbewerbsmarktes

Das Mitglied muss sicherstellen, dass neue Normen zu keinen rechtswidrigen Wettbewerbsverzerrungen oder nachteiligen Auswirkungen am Markt führen. Insbesondere müssen sie für eine transparente und stimmige Geschäftspolitik des Normungsprozesses sorgen, insbesondere im Hinblick auf die:

- Urheberrechtspolitik;
- Einhaltung der Anforderungen des Wettbewerbsrechts für alle an der Normung Beteiligten;
- Patentpolitik auf Grundlage lizenzfreier oder FRAND-Bedingungen.

4.3 Ordnungsgemäße Pflege und Bereitstellung veröffentlichter Normen von hoher Qualität

Das Mitglied muss sicherstellen, dass seine Normungsergebnisse durch Anwendung geeigneter Qualitätsprüfungsmaßnahmen vor der Veröffentlichung den höchsten Qualitätsstandards entsprechen. Darüber hinaus muss das Mitglied sicherstellen, dass Prozesse zur Berichtigung von Ungenauigkeiten in den veröffentlichten Normen vorhanden sind, insbesondere bei der Übersetzung von Normen in die jeweilige Landessprache.

Gleichermaßen muss das Mitglied Normen auf dem aktuellsten Stand halten, damit ihre Relevanz im Kontext eines sich wandelnden Marktes oder sich verändernder gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen und neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen sichergestellt bleibt.

Die Verfügbarkeit von Normen für Endnutzer beinhaltet auch, dass das Mitglied den Kunden soweit möglich beim Erwerb der Veröffentlichungen, die am ehesten ihren Bedürfnissen entsprechen, unterstützt.

5. Kohärenz

Zur Sicherung der Kohärenz des Systems ist es wichtig, dass die Erarbeitung entgegenstehender Normen vermieden wird. Daher ist die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des europäischen Systems von CEN und/oder CENELEC für die Sicherung der Kohärenz von höchster Bedeutung.

Nach der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung Teil 2 muss das Mitglied die europäischen Normen umsetzen, indem es den folgenden zwei zentralen Verpflichtungen nachkommt:

- a) das Mitglied muss der europäischen Norm („EN“) den Status einer nationalen Norm verleihen, und
- b) es muss entgegenstehende nationale Normen zurückziehen.

5.1 Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen mit Normungsarbeiten auf europäischer Ebene (CEN-CENELEC). „Interne Kohärenz innerhalb des Systems“

Durch einen Prozess der Koordinierung und Zusammenarbeit in verschiedenen Erarbeitungsstufen des Normungsprozesses, z. B. bei der Planung, Durchführung und Übernahme, muss das Mitglied die Doppelarbeit oder Überschneidung mit der Normungsarbeit von CEN und CENELEC auf europäischer Ebene vermeiden.

Während der Erarbeitung oder nach der Verabschiedung einer Norm darf das Mitglied nichts unternehmen, was die Harmonisierung beeinträchtigen könnte, insbesondere ist es nicht erlaubt, auf dem betreffenden Arbeitsgebiet eine neue oder überarbeitete nationale Norm zu veröffentlichen, die nicht in Einklang mit einer bestehenden Europäischen Norm ist.

Nach der Veröffentlichung einer neuen Europäischen Norm müssen sämtliche entgegenstehende nationale Normen zum beschlossenen Termin (Zurückziehungsdatum, DOW, en: date of withdrawal) zurückgezogen werden.

Das Mitglied muss die vollständige Umsetzung anstreben und in jedem Fall sicherstellen, dass mindestens 90 % der Veröffentlichungen (en:Acquis) von CEN und CENELEC jederzeit umgesetzt sind.

Ferner muss das Mitglied über ein effektives Benachrichtigungsverfahren für nationale Arbeit verfügen, zu dem eine Stillhalteverpflichtung für sämtliche nationale Arbeit in den Bereichen der vereinbarten europäischen Arbeit (siehe auch Abschnitt 1.2) gehört.

5.2 Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen mit Normungsarbeiten auf internationaler Ebene (ISO, IEC). „Externe Kohärenz mit anderen Systemen“

Das Mitglied muss sicherstellen, dass seine Aktivitäten entsprechend den Bestimmungen und anerkannten Praktiken der Wiener Vereinbarung (zwischen CEN und ISO) und der Frankfurter Vereinbarung (zwischen CENELEC und IEC) durchgeführt werden. Innerhalb dieses Rahmens muss das Mitglied die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen relevanten internationalen Normungsorganisationen fördern.

5.3 Vermeidung von Doppelarbeit oder Konflikten zwischen Fachgebieten, innerhalb des Arbeitsprogrammes oder des Normenwerks eines Mitglieds, sowie mit nationalen gesetzlichen Anforderungen

Wird ein neues Normprojekt beantragt, so muss das Mitglied durch eine systematische Überprüfung das Risiko von Doppelarbeit vermindern. Diese Verpflichtung entspricht dem Grundsatz „ein Thema – eine Norm“.

In Anbetracht der Tatsache, dass einige Normungsaktivitäten Auswirkungen auf die Ebene der öffentlichen Ordnung haben können (z. B. Marktüberwachungstätigkeiten), bemüht sich das Mitglied bei Bedarf, die Einbeziehung der zuständigen öffentlichen Stellen und Beamten zu ersuchen. Dementsprechend müssen die Verfahrensregeln des Mitglieds die Möglichkeit einer Teilnahme der entsprechenden nationalen öffentlichen Stellen einräumen.

5.4 Gesetzliche Bestimmungen ergänzen

Das Mitglied muss ein System verwenden, das die Ermittlung der möglichen Rolle der Normung als Ergänzung zur Gesetzgebung ermöglicht (d. h. die Verbindung zwischen Normen und nationaler Gesetzgebung).

In diesem Zusammenhang muss das Mitglied erforderlichenfalls die Beteiligung der entsprechenden öffentlichen Stellen und Amtsträger ersuchen, insbesondere im Falle derjenigen Normen, die die Gesetzgebung konkretisieren sollen (z. B. über die Vermutungswirkung, vgl. New Approach (deutsch: Neue Konzeption)).

6. Realisierbarkeit und Stabilität

Nationale Mitglieder spielen eine zentrale Rolle im europäischen Normungssystem sowie auf nationaler Ebene. Es wird erwartet, dass sie ihre Aufgaben erledigen und jederzeit Geschäftskontinuität sicherstellen. Dieser

Grundsatz wird in den satzungsgemäßen Vorschriften hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder widerspiegelt, setzt jedoch allgemeiner betrachtet voraus, dass das Mitglied die finanzielle Realisierbarkeit und rechtliche Stabilität auf lange Sicht sicherstellt.

In diesem Zusammenhang muss das Mitglied ebenfalls die Anforderungen von CEN und CENELEC erfüllen, nach denen eine angemessene Strategie zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) angewendet werden muss (entsprechend den relevanten Leitfäden von CEN und CENELEC) sowie eine angemessene Infrastruktur vorhanden sein muss.

Für dieses Kriterium ist die staatliche Anerkennung eine grundlegende Voraussetzung.

6.1 Finanzielle Stabilität und Realisierbarkeit

Finanzielle Stabilität und Realisierbarkeit sind – unabhängig vom Rechtsstatus des Mitglieds – eine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft, damit die Normungsarbeit auf stabiler Basis durchgeführt werden kann.

Das Mitglied muss zur Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrags in der Lage sein.

6.2 Nationale Anerkennung

Das Mitglied muss in seinem Land als offizielles nationales Normungsinstitut anerkannt sein. Eine nationale Anerkennung kann beispielsweise mittels eines Landesgesetzes, eines öffentlichen Verwaltungsaktes oder einer privaten Vereinbarung mit der entsprechenden nationalen Behörde erfolgen.

Ein CENELEC-Mitglied muss in seinem Land ebenfalls als offiziell zuständige Organisation im Bereich der elektrotechnischen Normung anerkannt sein.

6.3 Infrastruktur und Ressourcen

Das Mitglied muss jederzeit eine angemessene Infrastruktur, kompetente Mitarbeiter, ein einwandfreies IT-System sowie angemessene Prozesse für das Qualitätsmanagement sicherstellen, um seinem Mandat und seinen Pflichten auf nationaler und europäischer Ebene nachzukommen.

Das Mitglied muss Folgendes sicherstellen:

- Effizientes Management der Normungsarbeit auf nationaler Ebene;
- Effizientes Management des Datenaustausches innerhalb der jeweiligen Systeme von CEN und CENELEC, und
- Effektive Beteiligung an Technischen Gremien und Lenkungsgremien auf europäischer Ebene.

6.4 Schutz der rechtlichen Interessen von CEN-CENELEC, u. a. Schutz des geistigen Eigentums (en: Intellectual Property Rights, IPR) sowie ihrer Vertriebspolitik

Die Stabilität des Systems ist ebenfalls durch einen zweistufigen IPR-Schutz gewährleistet:

Auf nationaler Ebene:

Die nationale Gesetzgebung zu IPR steht nicht im Widerspruch zur geltenden CEN-CENELEC-Geschäftspolitik und deren Praktiken nach den folgenden CEN-CENELEC-Leitfäden:

- Leitfaden 8 zur Umsetzung der gemeinsamen Politik zu Schutzrechten von Patenten (und weiterer gesetzlicher Rechte an geistigem Eigentum auf der Grundlage von Erfindungen) („Guidelines for Implementation of the Common Policy on Patents (and other statutory intellectual property rights based on inventions)“);

- Leitfaden 10 zu Verbreitung, Vertrieb und Urheberrecht in Bezug auf CEN-CENELEC-Veröffentlichungen („Policy on Dissemination, sales and copyright of CEN-CENELEC Publications“);
- Leitfaden 24 zu Verwendung und Schutz der Marken und Domännennamen von CEN und CENELEC („Use and protection of the trademarks and domain names of CEN and CENELEC“).

Das Land ist ein unterzeichnendes Mitglied der folgenden internationalen Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (en: World Intellectual Property Organization, WIPO):

- Protokoll zum Madrider Abkommen von 1989 über die internationale Registrierung von Marken, in Genf, Schweiz;
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Auf Mitgliedsebene:

Die gewerblichen und rechtlichen Regelungen und Praktiken des Mitglieds entsprechen vollumfänglich den vorgenannten CEN-CENELEC-Leitfäden.

Die Vorgehensweise des Mitglieds hinsichtlich der Teilnahme seiner Vertreter an den Aktivitäten von CEN und CENELEC auf Ebene der Technischen Gremien sowie auf Lenkungsebene ist in Einklang mit Leitfaden 31 zum Wettbewerbsrecht für Teilnehmende an CEN-CENELEC-Aktivitäten („Competition law for participants in CEN-CENELEC activities“).

7. Weitere Grundsätze für CEN- und/oder CENELEC-Mitglieder, deren Rechtsstatus sich ändert

Ein nationales Normungsinstitut oder ein nationales Komitee, das Mitglied von CEN und Mitglied von CENELEC ist, kann beschließen – oder von den zuständigen nationalen Behörden entsprechend aufgefordert werden, seinen rechtlichen Status zu ändern, alternativ, durch eine neue Organisation im Bereich der Normung auf nationaler Ebene ersetzt zu werden.

Die vorgenannten Fälle können zwar de jure oder de facto zu einer neuen Organisation führen, die Erfüllung der sechs Kriterien für eine Mitgliedschaft bei CEN-CENELEC sind jedoch als Anforderung zu verstehen, die sämtliche Mitglieder von CEN und CENELEC gegenwärtig und in Zukunft jederzeit erfüllen müssen.

Jeder Anspruch einer neuen nationalen Organisation auf eine Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC als rechtmäßiger Nachfolger eines bestehenden Mitglieds bedarf einer sehr sorgfältigen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der vorgenannten Kriterien für eine Mitgliedschaft und einschließlich der formalen Anerkennung als allein anerkanntes nationales Normungsinstitut im jeweiligen Land.

Zudem gehen Änderungen im Rechtsstatus oft mit einer Umstrukturierung der Organisation in Bezug auf Personal, Abläufe und Struktur einher. Diese Änderungen können die Fähigkeit des „neuen“ nationalen Mitglieds, mit dem Arbeitstempo Schritt zu halten, stark beeinträchtigen und möglicherweise den Fortschritt von CEN und CENELEC verlangsamen, der von den Anforderungen des Marktes bestimmt wird.

7.1 Status der Nachfolgeorganisation eines bestehenden Mitglieds

Die neue Organisation mit geändertem Rechtsstatus im Vergleich zu einem CEN- und/oder CENELEC-Mitglied, die Anspruch auf Nachfolge des Mitglieds bei CEN und/oder CENELEC erhebt, muss in seinem Land als offizielles Normungsinstitut mit Zuständigkeit in sämtlichen Zuständigkeitsbereichen von CEN und/oder CENELEC anerkannt sein.

Die satzungsgemäßen Vorschriften der Nachfolgeorganisation eines bestehenden Mitglieds müssen vollumfänglich mit den vorgenannten Kriterien für die Mitgliedschaft sowie mit dem Organisationsprinzip freiwilliger Normung nach den Abläufen von CEN und/oder CENELEC kompatibel sein.

7.2 Verfahren zur Beurteilung des Status des Rechtsnachfolgers eines bestehenden Mitglieds

Die Annahme einer Organisation als Nachfolger eines bestehenden Mitglieds durch die CEN- und/oder CENELEC-Generalversammlungen muss auf dem objektiven Nachweis der Mitgliedschaftseignung der Nachfolgeorganisation eines bestehenden Mitglieds im Sinne der satzungsgemäßen Anforderungen für eine Mitgliedschaft (d. h. Artikel 7.2 ii) und iii) der CEN-Satzung und Artikel 7 der CENELEC-Satzung) sowie auf den vorgenannten Kriterien für die Mitgliedschaft beruhen. Dies geschieht in Folge der Beurteilung durch unabhängige Sachverständige unter der Führung des CEN-CENELEC-Komitees für Mitgliedschaftsbeziehungen und -Überwachung (en: Membership Relations and Monitoring Committee, MRMC).

Das Verfahren zur Beurteilung der Anträge auf eine Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC ist im CEN-CENELEC-Leitfaden 22 erläutert.

Nach der gängigen Praxis ist im Falle einer Änderung des Rechtsstatus die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

8. Weitere Grundsätze für Organisationen, die eine Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC beantragen

Die Bewerberorganisation, die nationales Mitglied bei CEN und CENELEC zu werden anstrebt (im weiteren Verlauf „die Bewerberorganisation“) muss in der Lage sein, mit dem Arbeitstempo des CEN-CENELEC-Systems Schritt zu halten, um vollumfänglich davon profitieren zu können, und den Fortschritt von CEN und CENELEC nicht zu verlangsamen, der von den Anforderungen des Marktes bestimmt wird. In dieser Hinsicht muss die Bewerberorganisation drei weitere Kriterien für eine Aufnahme bei CEN und CENELEC erfüllen.

8.1 Fähigkeit des Landes, Mitglied der EU oder EFTA zu werden

Es muss ein „Europäisches Abkommen“ (oder Vergleichbares) zwischen der EU/EFTA und dem Land der Bewerberorganisation vorliegen, das eine Übergangsphase für die Aufnahme in die EU/EFTA festlegt.

Für gewöhnlich kann ein Antrag auf eine volle Mitgliedschaft nur dann berücksichtigt werden, wenn Zieltermine für die Aufnahme in die EU/EFTA festgelegt wurden.

CEN und CENELEC müssen die Europäische Kommission und das EFTA-Sekretariat zurate ziehen, bevor die entsprechenden Entscheidungen zur Gewährung einer vollen Mitgliedschaft getroffen werden, insbesondere hinsichtlich der entsprechenden Entscheidungen der Europäischen Union zu den vorbereitenden Schritten für die Erweiterung des Binnenmarktes auf das Bewerberland im Rahmen der Verhandlungen über eine Aufnahme.

8.2 Angemessener etablierter Rechtsrahmen

CEN und CENELEC müssen beurteilen, ob der Prozess der Annäherung des nationalen Systems mit dem der EU/EFTA so weit fortgeschritten ist, dass:

- der jeweilige Rechtsrahmen für freiwillige Normung existiert und vollständig funktioniert.
- bestehende technische Vorschriften, die eine Übernahme (oder Beibehaltung) technischer Regeln zulassen, die den Europäischen Normen entgegenstehen – wodurch das Mitglied gezwungen wird, die ENs entweder nicht vollumfänglich umzusetzen oder systematische ‚A‘-Abweichungen zu beantragen – weitestgehend entfernt oder soweit modifiziert werden, dass die ENs dieselbe Rolle auf dem Markt einnehmen können, die sie im Binnenmarkt einnehmen. Die Annäherung der wichtigsten Inhalte der technischen Vorschriften an die geltenden Richtlinien der EU und des EWR oder die entsprechenden Vorschriften in der Schweiz stellt eine bevorzugte Methode dar, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen.
- die vollständige Umsetzung der Verordnung (EU) 1025/2012 zur Normungsarbeit vorliegt.

8.3 Status der Bewerberorganisation

Die Bewerberorganisation muss in ihrem eigenen Land als offizielles Normungsinstitut mit Zuständigkeit für sämtliche Bereiche entsprechend den Zuständigkeitsbereichen von CEN anerkannt sein (hierzu zählen alle Wirtschaftssektoren, die nicht von CENELEC und ETSI abgedeckt sind) und/oder die Bewerberorganisation muss in ihrem Land offiziell als zuständig für sämtliche Bereiche entsprechend den Zuständigkeitsbereichen von CENELEC anerkannt sein.

Die Bewerberorganisation ist Mitglied der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und/oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Die satzungsgemäßen Vorschriften der Bewerberorganisation müssen mit den vorgenannten Kriterien für eine Mitgliedschaft vollständig kompatibel sein; dies umfasst ebenfalls das Organisationsprinzip freiwilliger Normung entsprechend den Abläufen von CEN und/oder CENELEC.

8.4 Umgang mit Mitgliedschaftsanträgen

Die Annahme einer Organisation als rechtmäßiger Nachfolger eines bestehenden Mitglieds durch die CEN- und/oder CENELEC-Generalversammlungen muss auf dem objektiven Nachweis der Mitgliedschaftseignung im Sinne der satzungsgemäßen Anforderungen für eine Mitgliedschaft (d. h. Artikel 7.2 der CEN-Satzung und Artikel 7 der CENELEC-Satzung) sowie auf den vorgenannten Kriterien für die Mitgliedschaft beruhen. Dies geschieht in Folge der Beurteilung durch unabhängige Sachverständige unter der Führung des CEN-CENELEC-Komitees für Mitgliedschaftsbeziehungen und Überwachung (en: Membership Relations and Monitoring Committee, MRMC).

Die Beurteilung der Anträge auf eine Mitgliedschaft bei CEN und CENELEC ist im CEN-CENELEC-Leitfaden erläutert.

9. Zusammenhang zwischen Anforderungen, WHO/TBT-Kriterien und Verordnung (EU) 1025/2012

Anforderung	WHO/TBT-Kriterium	Verord. 1025/2012
1. Transparenz		
1.1 Arbeitsprogramm	Ja	Art. 3.2
1.2 New Work Items (Neue Norm-Projekte)	Ja	Art. 3.5
1.3 Entwürfe	Ja	Art. 4
1.4 Veröffentlichte Normungsergebnisse – Finale Dokumente	Ja	Nein
1.5 Verfahren zur öffentlichen Umfrage unter allen interessierten Parteien	Ja	Nein
1.6 Transparenz der Strukturen	Nein	Nein
2. Offenheit und nachhaltige Entwicklung		
2.1 Offene Teilnahme in jeder Phasen der Normenerarbeitung	Ja	Art. 4
2.2 Nachhaltige Entwicklung	Ja	Art. 6
2.3 Prinzip der angemessenen Vertretung der Interessen von interessierten Kreisen in den Technischen Gremien	Ja	Nein
2.4 Vertretung des nationalen Standpunkts durch eine einzige Delegation („Nationales Delegationsprinzip“)	Nein	Nein
2.5 Grundsatz der angemessenen Vertretung der Interessen der interessierten Kreise in den Lenkungsgremien	Nein	Nein
3. Objektivität und Konsens		
3.1 Objektivität des Normungsprozesses	Ja	Nein

Anforderung	WHO/TBT-Kriterium	Verord. 1025/2012
3.2 Konsens	Ja	Nein
3.3 Interessenneutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Lenkungsstruktur des Mitglieds	Nein	Nein
4. Wirksamkeit und Relevanz		
4.1 Berücksichtigung von Marktanforderungen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen sowie gesellschaftlichen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen	Ja	Nein
4.2 Normen zur Förderung eines funktionierenden Wettbewerbsmarktes	Ja	Nein
4.3 Ordnungsgemäße Pflege und Bereitstellung veröffentlichter Normen von hoher Qualität	Ja	Art. 6(f)
5. Kohärenz		
5.1 Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen mit Normungsarbeiten auf europäischer Ebene (CEN-CENELEC). „Interne Kohärenz innerhalb des Systems“	Nein	Art. 3.6
5.2 Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen mit Normungsarbeiten auf internationaler Ebene (ISO, IEC). „Externe Kohärenz mit anderen Systemen“	Nein	Nein
5.3 Vermeidung von Doppelarbeit oder Konflikten zwischen Fachgebieten, innerhalb des Arbeitsprogrammes oder des Normenwerks eines Mitglieds, sowie mit nationalen gesetzlichen Anforderungen	Nein	Art. 7
5.4 Gesetzliche Bestimmungen ergänzen	Nein	Art. 7 und 10
6. Realisierbarkeit und Stabilität		
6.1 Finanzielle Stabilität und Realisierbarkeit	Nein	Nein
6.2 Nationale Anerkennung	Nein	Art. 27
6.3 Infrastruktur und Ressourcen	Nein	Nein
6.4 Schutz der rechtlichen Interessen von CEN-CENELEC, u. a. Schutz des geistigen Eigentums (en: Intellectual Property Rights, IPR) sowie ihrer Vertriebspolitik	Nein	Nein